Nr. 100 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 100)

Beförderungsbestimmungen der Länderbahn

gültig ab 13.12.2020

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 23.10.2020

§ 1 Die Länderbahn

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB") umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, vogtlandbahn, trilex, waldbahn, oberpfalzbahn sowie Berchtesgadener Landbahn.

§ 2 Anwendung dieser Bedingungen

1. Für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Tieren und Sachen in den unter § 1 genannten Zügen gelten:
   (a) die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie
   (b) die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen von § 3 bis § 22 (TBL 100) sowie
   (c) die Bedingungen für den Internetverkauf (TBL 500).

   Für die gesamte Linie L7 sowie die Linien RE2 und RB61 im Streckenabschnitt Zittau-Liberec des trilex gelten abweichend die TBL 400.
2. Diese Beförderungsbestimmungen gelten nicht für Fahrten in den unter § 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Auf diesen Strecken ist der jeweils geltende Verbund- bzw. Übergangstarif maßgebend.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den unter § 1 genannten Zügen. Sämtliche Züge sind in den Fahrplänen mit der jeweiligen Produktbezeichnung, Linienbezeichnung und einer Zugnummer veröffentlicht. Die Produktbezeichnungen und Linienbezeichnungen lauten wie folgt:

Produkt		**Linienbezeichnung**
alex	ALX	RE2, RE25
Berchtesgadener Landbahn	BLB	S3 (S), S4 (S)
oberpfalzbahn	OPB bzw. OPX	RE23/RE23, RB95, RB27, RB28, RB29
trilex	TL bzw. TLX	RE1/RB60, RE2/RB61
vogtlandbahn	VBG	RB1, RB2, RB4, RB5
waldbahn	WBA	RB35, RB36, RB37, RB38

2. Das Hausrecht in den Zügen der DLB wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte wahrgenommen.

3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der unter § 1 genannten Züge diese Beförderungsbestimmungen an. Die Beförderungsbestimmungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
4. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit der DLB, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem sich die DLB in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.

§ 4 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
   (a) der Reisende eine gültige Fahrkarte vorweisen kann,
   (b) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
   (c) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
   (d) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Länderbahn nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
2. Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, welche älter als 6 Jahre ist. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine gültige Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird.
3. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 mitgeführt werden.

§ 5 Beförderungsvertrag

1. Ein Beförderungsvertrag kann mit einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertragliche Beförderer geschlossen werden. Soweit nichts anderes geregelt ist, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag. Detaillierte Informationen zum Beförderungsvertrag enthält Ziff. 1.2 der Anlage 1.
2. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte kann folgende Angaben enthalten
   (a) zu den beteiligten Beförderern,
   (b) zum Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde,
   (c) die geltenden Beförderungsbestimmungen,
   (d) die zugelassenen Wege,
   (e) den Fahrpreis,
   (f) den 1. Geltungstag,
   (g) die Geltungsdauer,
   (h) die Anzahl der beförderten Personen,
   (i) die Wagenklasse.

Diese Angaben können auch in verkürzter Form oder als Symbole angezeigt werden.

3. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse berechtigt auch zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Eine Fahrkarte ohne Angabe der Wagenklasse gilt nur in der 2. Wagenklasse.

§ 6 Verhaltenspflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder bzw. schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizumachen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
3. Reisenden ist untersagt,
   (a) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen.
   (b) Gegenstände, insb. Abfall, in das oder aus dem Fahrzeug zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Müllbehältern, zurückzulassen.
   (c) während der Fahrt auf den Zug auf- oder abzuspringen.
   (d) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insb. die Durchgänge und die Ein- und Ausstiege, zu blockieren.
   (e) in den Zügen zu rauchen (auch keine elektronischen Zigaretten).
   (f) in den Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater etc.)
   (g) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit offenem Lautsprecher, Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen.
   (h) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stört.
   (i) in den Fahrzeugen Handel zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- und Darstellungen zu tätigen. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Länderbahn möglich.
   (j) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten.
   (k) ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten.
   (l) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen (z.B. Führerstand, Dienstabteil) zu öffnen, zu betreten oder deren Einrichtungen zu betätigen.
4. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß Ziff. 3, Lit. (e) werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch die Entgelte gem. Anlage 4. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

5. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gem. Anlage 4 zu zahlen.

§ 7 Ausschluss von der Beförderung

1. Reisende, die trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten nach § 6 verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
3. Soweit im Zusammenhang mit Ziff. 2. die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:
   (a) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben.
   (b) Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen. Es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind körpernah zu tragen.
   (c) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
   (d) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
   (e) Reisende, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
   (f) Reisende ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und/oder die Angaben zur Person verweigern. Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
   (g) Reisende, die gegen § 14 Abs. 5 verstoßen.
4. Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal oder durch beauftrage Dritte der DLB. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

§ 8 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrkarten können grundsätzlich
   (a) an den eingerichteten Verkaufsstellen (Kundencenter, Agenturen, Webshop, stationäre Fahrscheinautomaten, Verkaufsstellen von Kooperationspartnern),
   (b) in den Zügen beim Zugbegleitpersonal,
   (c) in den Zügen am Fahrscheinautomaten

   erworben werden.

Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Folgende Vertriebswege sind für die jeweiligen Produkte eingerichtet:

Produkt	a)	b)	c)
alex	X	X	-
Berchtesgadener Landbahn	X	X	-
oberpfalzbahn	X	X	-
trilex	X	X	-
vogtlandbahn	X	-	X
waldbahn	X	X	-

3. Fahrkarten können maximal 92 Tage bzw. mindestens zwei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z.B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.

4. Bei Barzahlung ist das Fahrgeld vom Reisenden passend bereitzuhalten. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,- EUR zu wechseln oder Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 100, 200 sowie 500-Euro-Scheine werden nicht angenommen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, erhält der Reisende einen Überzahlgutschein in Höhe des nicht ausgezahlten Wechselgeldbetrages. Der Überzahlgutschein ist per Post unter Angabe einer Bankverbindung (Kontoinhaber, Bank, IBAN, BIC) an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Anlage 3) zu senden. Die jeweilige Bearbeitungsstelle überweist dann den Betrag in Höhe des Wertes des Überzahlgutscheins innerhalb von sieben Tagen an die vom Absender angegebene Bankverbindung.

5. Bargeldlose Bezahlung (Giro- und MaestoCard) ist bei dem Erwerb von Fahrausweisen möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Bezahlung besteht jedoch nicht. Der Mindestbetrag bei Fahrkartenkauf im Zug beträgt hierfür 5,- EUR.

6. Die Bezahlung an Fahrscheinautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben möglich. Am Fahrscheinautomaten werden 5-, 10-, 20- und 50-Eurocent-Münzen, 1- und 2-Euro-Münzen sowie 5-, 10- und 20-Euro-Banknoten akzeptiert. 50-Euro-Banknoten werden nur akzeptiert, sofern der Preis der zu erwerbenden Fahrkarte mindestens 24,- Euro beträgt. Je nach zu erwerbendem Fahrschein, werden die möglichen Zahlungsmittel aufgeführt. Die für die Bezahlung am Fahrscheinautomat zu verwendenden Münzen und Banknoten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann ein Betrag durch den Automaten nicht gewechselt werden, erhält der Reisende eine Wechselgeld-Quittung in Höhe des nicht ausgezahlten Wechselgeldbetrages. Die Wechselgeld-Quittung kann beim Zugpersonal gegen Bargeld getauscht werden bzw. ist per Post unter Angabe einer Bankverbindung (Kontoinhaber, Bank, IBAN, BIC) an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Anlage 3) zu senden. Diese überweist den Betrag an die angegebene Bankverbindung.

7. Jegliche Zeitkarten im Abonnementverfahren gemäß §§ 6 und 7 der Tarifbestimmungen (TBL 200) können nur im Wege des Bestellverfahrens bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) erworben werden.

8. Die Regelungen zum Erwerb von Fahrausweisen sind wie folgt: Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind,

   (a) **alex:** müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In alex-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gem. Ziff. 2 im alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen)

beim Zugbegleitpersonal. Verkehren alex-Züge ohne alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen), verkauft das Zugbegleitpersonal dem Reisenden die Fahrkarte am Platz.

(b) **BLB:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.

(c) **oberpfalzbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.

(d) **trilex:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.

(e) **vogtlandbahn:** müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In VBG-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gem. Ziff. 2 am Fahrscheinautomaten im Zug. Ist dies aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten), so muss die Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation des Zuges beim Zugbegleiter erworben werden.

(f) **waldbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.

9. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese

   (a) beim Betreten des Zuges an dem im Zug befindlichen Entwerter durch den Reisenden selbst oder

   (b) durch das Zugbegleitpersonal mittels Entwerterzange

   entwertet werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Folgende Entwertungsmöglichkeit ist bei den jeweiligen Produkten eingerichtet:

Produkt	a)	b)
alex	-	X
Berchtesgadener Landbahn	-	X
oberpfalzbahn	-	X
trilex	-	X
vogtlandbahn	X	-
waldbahn	-	X

10. Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung

    (a) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur einfachen Fahrt angegebenen Geltungstag.

    (b) bis 100 km bei Hin- und Rückfahrt zur Hinfahrt am angegebenen Geltungstag der Hinfahrt sowie zur Rückfahrt am angegebenen Geltungstag der Rückfahrt.

    (c) über 100 km an dem auf der Fahrkarte zur einfachen Fahrt ersten angegebenen Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag.

    (d) über 100 km bei Hin- und Rückfahrt zur Hinfahrt am ersten angegebenen Geltungstag der Hinfahrt und am Folgetag sowie zur Rückfahrt am angegebenen Geltungstag der Rückfahrt und am Folgetag.

    Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach dem Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für

die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer für Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten gemäß §§ 6 und 7 der Tarifbestimmungen (TBL 200) und Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 11 der Tarifbestimmungen (TBL 200) endet um 03:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

11. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
12. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 2., 8., 9. und 11 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 11 bleibt unberührt.
13. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Wagenklassen

1. Sämtliche unter § 1 genannten Züge sind mit Fahrzeugen der 2. Klasse ausgestattet. Inwieweit diese Züge mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 1. Klasse ausgestattet sind, ergibt sich aus den jeweiligen Fahrplänen.
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugbereiche der 1. Klasse dürfen nur mit Fahrkarten für die 1. Klasse genutzt werden.
3. Wünscht ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die Beförderung in der 1. Klasse, so kann er für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken je Einzelfahrt eine Übergangsfahrkarte erwerben. Der Preis der Übergangsfahrkarte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Flexpreis 1. Klasse und dem Flexpreis 2. Klasse für die betreffende Strecke, die er in der 1. Klasse zurücklegen möchte. Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen werden.
4. Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang in die 1. Klasse nur durch sämtliche gemeinsam reisende Personen erfolgen.
5. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25 / BahnCard 50) kann auch für die Übergangsfahrkarte in Anspruch genommen werden, sofern der Reisende im Besitz einer BahnCard für die 1. Klasse (BahnCard 25 1. Klasse / BahnCard 50 1. Klasse) ist. Ist der Reisende im Besitz einer BahnCard (BahnCard 25 / BahnCard 50) nur für die 2. Klasse, so ergibt sich der Preis für die Übergangsfahrkarte aus der Differenz zwischen dem Flexpreis für die 1. Klasse und dem Flexpreis mit BahnCard-Rabatt für die 2. Klasse.

§ 10 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
   (a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
   (b) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

(c) eigenmächtig geändert sind,

(d) in Plastikfolie laminiert oder eingeklebt wurden,

(e) von Nichtberechtigten benutzt werden,

(f) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,

(g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Das Einziehen der Fahrkarte wird schriftlich bestätigt.

§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

   (a) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,

   (b) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigen kann oder nicht aushändigt,

   (c) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte (z.B. BahnCard) oder Personenausweis nicht vorzeigt,

   (d) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 8 Abs. 9. entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,

   (e) ein Online-Ticket zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung verwendet,

   (f) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

   Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (a), (d) und (f) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten im Zug bzw. des Fahrscheinentwerters im Zug).
2. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird gemäß § 5 EVO erhoben und beträgt das Doppelte des Relationspreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke. Der zu entrichtende Mindestbetrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das entsprechende Verkehrsunternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (b) und 1. (c), wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die / den zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis vorlegt. Der dann ermäßigte Betrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.

§ 12 Erstattung von Fahrpreisen

1. Fahrkarten zum Flexpreis, zum Flexpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem Geltungstag unentgeltlich erstattet.
2. Ab dem Geltungstag wird bei Fahrkarten zum Flexpreis, zum Flexpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Flexpreis bzw. ermäßigten Flexpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß Anlage 4 bei der Verwaltung der DLB erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.
3. Regelungen zur Erstattung anderer als unter 1. und 2. genannter Fahrkartenarten sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Fahrkartenarten (§§ 5 bis 7 der TBL 200) festgelegt.
4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
   (a) bei Ausschluss von der Beförderung
   (b) bei gemäß § 10 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrkarten,
   (c) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 11 TBL 200 sowie
   (d) bei Online- und Handy-Tickets gemäß § 5 Abs. 1 TBL 500.

§ 13 Beförderung schwerbehinderter Menschen

1. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).
2. Gemäß § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen das Recht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel, sofern die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt sowie der ISO 7193 entspricht (Länge: 1200mm + 50mm für die Füße, Breite: 700mm + 100mm für die Hände).

§ 14 Mitnahme von Sachen

1. Ein Reisender darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und nicht sperrige Sachen (Traglasten) bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden stehen für die Unterbringung seines Handgepäcks nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz sowie die ggf. vorhandenen Gepäckablagen zur Verfügung. Handgepäck bzw. Traglasten sind so unterzubringen, dass dadurch weder andere Reisende bzw. deren Sachen noch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet sowie Fahrzeuge und Wagen nicht beschädigt werden. Reisende ohne Sitzplatz haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks den Anordnungen des Eisenbahnpersonals Folge zu leisten. Die Beaufsichtigung des Handgepäcks obliegt dem Reisenden.
2. Von der Mitnahme sind insbesondere ausgeschlossen:
   (a) gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher

Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),

(b) Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Transport aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist,

(c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

3. Das Mitnahmeverbot nach Nr. 2 Lit. (a) und (b) gilt nicht

   (a) für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen,

   (b) für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein") – ausgenommen jedoch Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein") – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.

4. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können. Generell sind wegen der Unterbringung die Anordnungen des Verkehrs- und Betriebspersonals zu befolgen. Gepäck ist jederzeit so unterzubringen, dass Flucht- und Durchgangswege zu keiner Zeit versperrt werden. Das Abstellen im Bereich der Wagendurchgänge sowie in den Aus- und Einstiegsbereichen ist untersagt.

5. Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende Gegenstände und Stoffe mit sich führt, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

6. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 15 Mitnahme von Tieren

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen für den Transport von Tieren geeignet und so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu lösen.

3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind im Sinne von § 228 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen. Diese Hunde werden nach § 8 Abs. 4 der Tarifbestimmungen (TBL 200) unentgeltlich befördert.

§ 16 Mitnahme von Fahrrädern, Elektrokleinstfahrzeugen und Pedelecs

1. Die Mitnahme von Fahrrädern und Pedelecs ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und nur in den Wagen mit dem Piktogramm "Fahrrad" möglich. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad, Pedelec oder Laufrad mitnehmen, das er ohne Hilfe des Zugpersonals in den Zug ein- bzw. ausladen können muss.
2. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder, zusammengeklappte Elektrokleinstfahrzeuge, zusammengeklappte Fahrradanhänger sowie Laufräder beschränkt. Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Für diese gelten dann die übrigen Vorschriften über Fahrräder bzw. Pedelecs entsprechend.
3. Reisende dürfen je ein nach den Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) zugelassenes Elektrokleinstfahrzeug kostenfrei mitnehmen, sofern es zusammengeklappt ist und die Regelungen für Handgepäck gem. § 14 (1) eingehalten werden. Für die Unterbringung oberhalb des Sitzplatzes muss das Elektrokleinstfahrzeug gegen Verrutschen besonders gesichert sein (z.B. durch Transport in einer Tasche). Nicht zusammenklappbare Elektrokleinstfahrzeuge sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Fahrräder mit Elektromotor (bis 250 Watt), deren Hilfsantrieb das Treten erleichtert (Pedelecs), dürfen mitgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 1 erfüllt sind.
5. Bei der Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen und Pedelecs dürfen die eingebauten Akkus während der Mitnahme im Zug weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Das Laden des Akkus an den Steckdosen im Zug sowie die Mitnahme von Ersatzakkus ist verboten.
6. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen, sofern sie nicht unter § 13 Nr. 2 fallen.
7. Während der Fahrt sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad, Elektrokleinstfahrzeug bzw. Pedelec abzunehmen und in den für Handgepäck vorgesehenen Ablagen unterzubringen. Das Be- und Entladen erfolgt durch den Reisenden.
8. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insb. von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug ggf. umgehend verlassen und seine Fahrt mit dem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keinen Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrschein des Reisenden mit Fahrrad als auch für den genutzten Fahrschein selbst im Sinne der Fahrgastrechte gemäß VO 1371/2007 EG.
9. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Falle selbst verantwortlich. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Verkehrspersonals auch Einstiegsräume des Fahrzeuges zur Unterbringung genutzt werden, soweit der Ein- und Ausstieg sowie die Sicherheit von Reisenden nicht behindert wird.
10. Der Reisende hat durch den Erwerb einer Fahrradkarte vor Fahrtantritt das für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzte Beförderungsentgelt gemäß den Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu entrichten, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrradanhänger, Kleinkinderfahrräder sowie Kinderlaufräder (bis 12,5 Zoll/ca. 32 cm Felgendurchmesser) sowie zusammengeklappte Klappräder und Elektrokleinstfahrzeuge, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können. Für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.

§ 17 Reservierung

1. Abonnementinhaber können je nach Verfügbarkeit frühestens drei Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der DLB reservieren. Für bestimmte Züge kann ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festgelegt oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
2. Sofern das Kontingent an reservierbaren Sitzplätzen erschöpft ist, besteht kein Anspruch auf Reservierung.
3. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 10 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.

   Eine Reservierung für Züge der DLB ist nur im Geltungsbereich und über die Dauer des Geltungszeitraums des jeweiligen Abonnements für maximal zwei gleichbleibende Verbindungen pro Tag (Hin- und Rückfahrt) möglich. Für eine Reservierung wird einmalig ein Serviceentgelt gemäß Anlage 4 erhoben.
4. Umtausch und Erstattung jeglicher Reservierungen ist ausgeschlossen.

§ 18 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrs- und Kontrollpersonal abzugeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Länderbahn ausgehändigt. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann, sich die Fundsache noch im selben Zug befindet und diese der Verwaltung der Länderbahn noch nicht als Fundsache gemeldet wurde. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Über leicht verderbliche Fundsachen kann die DLB frei verfügen.

§ 19 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen; Schlichtungsstelle

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage 1.
2. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert Die Länderbahn GmbH DLB, dass diese sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

§ 20 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an den Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behält sich die DLB vor, mit Videogeräten zu überwachen. Der Missbrauch der Daten wird ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 21 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die DLB sowie von diesen beauftragten Vertriebsdienstleistern nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an andere Dritte erfolgt nicht.

Informationen finden Sie unter https://www.laenderbahn.com/Datenschutz.

§ 22 Haftung

Die DLB haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insb. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetztes (HPflG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

§ 23 Verjährung

Die Verjährung bei der DLB richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insb. nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

§ 24 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlagen

- Anlage 1 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
- Anlage 2 – Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Produkte der Die Länderbahn GmbH DLB in Anspruch zu nehmen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 200 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 200)

Tarifbestimmungen der Länderbahn

gültig ab 13.06.2021

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 21.04.2021

§ 1 Die Länderbahn

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB") umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, vogtlandbahn, trilex, waldbahn, oberpfalzbahn sowie Berchtesgadener Landbahn. Abweichend hiervon gelten für den trilex auf der gesamten Linie L7 sowie den Linien RE2 und RB61 im Streckenabschnitt Zittau-Liberec die TBL 400. Für Handy- und Online-Tickets wird auf die TBL 500 verwiesen.

§ 2 Flexpreis

1. Der Flexpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, an dem der Zug fahrplanmäßig hält, entfernungsabhängige Entgelt gemäß Preistabelle.
2. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden die Fahrpreise für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.
3. Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für die Fahrten in den unter § 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verbundes stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

§ 3 Flexpreis mit Kinderermäßigung

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
2. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Flexpreis (gemäß § 2) bzw. Fahrkarten zum Flexpreis mit BahnCard-Rabatt (gemäß § 4) erworben wurden und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternteils vermerkt ist.
3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ohne Begleitung gemäß 2. werden zum halben Flexpreis befördert (Flexpreis mit Kinderermäßigung).
4. Kinder innerhalb von Reisegruppen im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis gemäß § 5.

§ 4 Flexpreis mit BahnCard-Rabatt

1. Inhaber der BahnCard 25 bzw. der BahnCard 50 der Deutschen Bahn AG erhalten auf den Flexpreis zusätzlich den für die BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt.
2. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard.

§ 5 Gruppenpreise

1. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.
2. Gruppenpreise sind gegenüber dem Flexpreis bzw. dem Flexpreis mit Kinderermäßigung um jeweils 50 % pro Person ermäßigt.
3. Fahrkarten zum Gruppenpreis können grundsätzlich nur im Vorverkauf erworben werden. Darüber hinaus können in allen Zügen mit Ausnahme bei der vogtlandbahn Fahrkarten zum Gruppenpreis für Gruppen bis max. 20 Personen gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 8 TBL 100 beim Zugbegleitpersonal erworben werden.
4. Zu Gruppenreisen können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.
5. Gruppenreisen mit Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Werktage vor dem Reisetag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppenpreis.
6. Für bestimmte Züge kann die Nutzung mit Fahrkarten zum Gruppenpreis aus Kapazitätsgründen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.
7. Bei Fahrkarten zum Gruppenpreis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten bis 3 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts gem. Anlage 4 möglich.
8. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer ist das Entgelt gem. Anlage 4 je zurückgetretenem Teilnehmer zu entrichten. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist jedoch nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung von Fahrkarten zu Gruppenpreisen ausgeschlossen.

§ 6 Strecken-Zeitkarten

6.1 Geltungsumfang

6.1.1 Strecken-Zeitkarten berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n) und Produktklasse.

6.1.2 Strecken-Zeitkarten werden als

(a) persönliche oder übertragbare Jahreskarten im Abonnement für die Dauer eines Jahres

(b) persönliche oder übertragbare Monatskarten für die Dauer eines Monats

(c) persönliche oder übertragbare Wochenkarten für die Dauer einer Woche

ausgestellt.

6.1.3 Strecken-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.

6.1.4 Die Jahreskarte besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

6.1.5 Eine Übertragung von Strecken-Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Persönliche Jahreskarten können nicht übertragen werden.

6.1.6 Eine Strecken-Zeitkarte, die als Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo oder als Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer erwachsenen Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern an Samstagen. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Strecken-Zeitkarte ungültig und eingezogen.

6.1.7 Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebenen Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren.

6.2 Geltungsdauer

6.2.1 Zeitkarten gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktages. Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, gelten die Karten bis Montag 12:00 Uhr.

6.2.2 Jahreskarten sowie Monats- und Wochenkarten werden mit flexiblen Geltungsbeginn ausgestellt.

6.3 Erwerb von Jahreskarten bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren

6.3.1 Eine Jahreskarte kann nur im Abonnement beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) bezogen werden.

6.3.2 Für eine Jahreskarte kann das Entgelt

(a) mit einmaliger Zahlung des Jahresbetrages als Gesamtbetrag

(b) mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages für jeden Monat gezahlt werden.

In Abhängigkeit von der Bezahlung wird die Jahreskarte als

(a) Jahreskarte im Abo bzw.

(b) Monatskarte im Abo bezeichnet.

Einmalzahlung sowie monatliche Zahlung beim Erwerb der Jahreskarte sowie Zahlung für die Folgejahre sind nur im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens möglich. Der Reisende erhält nach erfolgter Zahlung die Wertmarke(n) gemäß 6.1.4.

6.3.3 Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei sind im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN und die BIC dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) mitzuteilen.

6.3.4 Eine persönliche bzw. übertragbare Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geltungsjahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Jahreskarte wird die neue Stammkarte der Jahreskarte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3.5 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Jahreskarteninhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Jahreskarteninhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Jahreskarteninhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Jahreskarteninhaber jeweils hinweisen.

6.3.6 Persönliche Jahreskarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und zusätzlich ein Passbild des Inhabers mit der Karte fest verklebt ist.

6.4 Kündigung

6.4.1 Eine Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo kann während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum selben Kalendertag wie ihr erster Geltungstag gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird diese jedoch nur mit Rückgabe der Jahreskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Wird die Jahreskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Jahreskarte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer.

6.4.2 Erfolgt bei einer Monatskarte im Abo eine Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres, so wird für die genutzten Monate jeweils die Differenz des Preises der Monatskarte im Abo zum Preis der Monatskarte nacherhoben. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

6.4.3 Bei einer Jahreskarte im Abo wird bei einer Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres ebenfalls der Preis einer Monatskarte für den genutzten Zeitraum berechnet. Ein Mehrbetrag wird erstattet. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

6.4.4 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 nur bei einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr, berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Bezahlung der Jahreskarte mit jährlicher Einmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

6.4.5 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 – wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:

- persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Kundencenter für die Dauer der Unterbrechung,
- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Kundencenter vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Kundencenter zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraumes wird die Fahrkarte vom Kundencenter zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte erfolgt, verrechnet bzw. - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

6.5 Preise

6.5.1 Die Preise der Strecken-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

6.5.2 Wird eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt.

6.5.3 Das Entgelt für Strecken-Zeitkarten ist im Voraus zu entrichten.

6.5.4 Auf Strecken-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

6.6 Erstattung und Umtausch, Verlust

6.6.1 Strecken-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden. Bei Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo ist die Erstattung auch vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

6.6.2 Bei Zeitkarten ist der Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag, bei Jahreskarten im Abo/Monatskarten im Abo auch vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

6.6.3 Der Umtausch einer Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag des jeweiligen Geltungsjahres in eine entsprechende Jahreskarte im Abo/ Monatskarte im Abo unter Änderung der Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Kundencenter eingegangen ist Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Wird die bisherige Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

6.6.4 Die Zahlweise (monatliche Zahlung/Einmalzahlung) kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres geändert werden.

6.6.5 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken-Zeitkarten ausgeschlossen.

6.6.6 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 6.4.2 bzw. 6.4.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 6.4.1 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.

6.7 Zahlungsverzug

6.7.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Besteller einer Zeitkarte für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Monatskartenpreis nachberechnet. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim Kundencenter zurückgegeben, wird dem Besteller bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Monatskartenpreis in Rechnung gestellt.

6.7.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 6.7.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Jahresbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

§ 7 Schüler-Zeitkarten

7.1 Geltungsumfang

7.1.1 Schüler-Zeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n) und Produktklasse.

7.1.2 Die Inhaber von Schüler-Zeitkarten können Schüler, Studenten und sonstige Personen gemäß Anlage 2 sein.

7.1.3 Schüler-Zeitkarten werden nur für Fahrten von und zur Ausbildungsstätte und nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

7.1.4 Schüler-Zeitkarten werden als

(a) persönliche Schülermonatskarte im Abonnement für die Dauer eines Jahres

(b) persönliche Monatskarten für die Dauer eines Monats

(c) persönliche Wochenkarten für die Dauer einer Woche

ausgestellt.

7.1.5 Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis oder einem anderen Nachweis, der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage 2 belegt. Dieser muss beim Erwerb der Schüler-Zeitkarte vorgelegt werden und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

7.1.6 Schüler-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.

7.1.7 Die Schüler-Monatskarte im Abo besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

7.1.8 Schüler-Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Schüler-Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebene Schüler-Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden unverzüglich informieren.

7.2 Geltungsdauer

7.2.1 Schüler-Jahreskarten werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten, Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat und Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche ausgestellt.

7.2.2 Schüler-Zeitkarten gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, gelten die Karten bis Montag 12:00 Uhr. Schülerzeitkarten sind längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer des zugehörigen Nachweises gültig.

7.2.3 Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schüler-Zeitkarte auch noch bis zu 1 ½ Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden.

7.3 Erwerb von Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren

7.3.1 Eine Schüler-Monatskarte kann nur im Abonnement beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) bezogen werden.

7.3.2 Für eine Schüler-Monatskarte im Abo kann das Entgelt nur als Monatsbetrag für jeden Monat im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden. Der Reisende erhält nach erfolgter Abbuchung die Wertmarke(n) gem. 0

7.3.3 Schüler-Monatskarten im Abo werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei sind im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN und die BIC dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) mitzuteilen.

7.3.4 Für Reisende ab 15 Jahren gilt die Maßgabe, dass eine Schüler-Monatskarte im Abo gegen Vorlage eines mindestens noch ein halbes Jahr gültigen Schüler- oder Studierendenausweis, oder einem anderen Nachweis, der den Besuch einer Bildungseinrichtung gemäß Anlage 1 belegt, jährlich neu zu beantragen ist.

7.3.5 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Schüler-Monatskarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Schüler-Monatskarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schüler-Monatskarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Schüler-Monatskarten-Inhaber jeweils hinweisen.

7.3.6 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Monatskarten im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

7.3.7 Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.

7.4 Kündigung

7.4.1 Schüler-Monatskarten im Abo können während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Kündigungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer wird diese jedoch nur mit Rückgabe der Schüler-Monatskarte bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Wird die Schüler-Monatskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Die Zusendung der Monatskarte im Abo entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer.

7.4.2 Erfolgt bei einer Schüler-Monatskarte im Abo eine Kündigung vor Ablauf der ersten drei Monate eines Geltungsjahres, so wird für die genutzten Monate jeweils die Differenz des Preises der Schüler-Monatskarte im Abo zum Preis der Schüler-Monatskarte nacherhoben. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

7.4.3 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 bei einer Schüler-Monatskarte im Abo möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Es werden für die Erstattung nur Zeiträume von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Reiseunfähigkeitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr berücksichtigt. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet. Die

Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

7.4.4 Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer Schüler-Monatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 – wird 1/30 des gezahlten Entgelts unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:

– persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Kundencenter für die Dauer der Unterbrechung,
– Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim Kundencenter vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Kundencenter zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraumes wird die Fahrkarte vom Kundencenter zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte erfolgt, verrechnet bzw. - soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

7.5 Preise

7.5.1 Die Preise der Schüler-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

7.5.2 Wird eine Schüler-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) eingehen.

7.5.3 Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

7.6 Erstattung und Umtausch, Verlust

7.6.1 Schüler-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.

7.6.2 Bei Schüler-Zeitkarten ist der Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

7.6.3 Der Umtausch einer Schüler-Monatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung des Geltungsbereichs zum Monatsersten eines späteren Monats möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Kundencenter eingegangen ist. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Wird die bisherige Schüler-Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen. Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

7.6.4 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Schüler-Zeitkarten ausgeschlossen.

7.6.5 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 7.4.2 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 7.4.1 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter

(siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.

7.7 Zahlungsverzug

7.7.1 Das vertragsschließende Verkehrsunternehmen kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Besteller einer Zeitkarte für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung des Monatsbetrages in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung des Monatsbetrages in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der mindestens dem Entgelt für zwei Monate entspricht. In diesem Fall wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Monatskartenpreis nachberechnet. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin beim Kundencenter zurückgegeben, wird dem Besteller bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Monatskartenpreis in Rechnung gestellt.

7.7.2 Statt einer Kündigung nach Nr. 6.7.1 kann das vertragsschließende Verkehrsunternehmen den Restbetrag für die Zeitkarte sofort fällig stellen.

§ 8 Fahrkarten zur Mitnahme von Fahrrädern, Laufrädern und Hunden

1. Reisende, die gemäß § 16 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) ein Fahrrad bzw. Laufrad mitnehmen, müssen eine Fahrradkarte erwerben. Fahrradkarten werden als relationslose Tageskarten zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben. Ausnahmen zum Erwerb einer Fahrradtageskarte regelt § 16 Nr. 7 (TBL 100).
2. Sofern vertragliche Vereinbarungen zur kostenfreien Fahrradmitnahme in Zügen der DLB zwischen der DLB und ihren Aufgabenträgern bzw. Gebietskörperschaften für bestimmte Stecken bestehen, entfällt für den Reisenden die Pflicht gem. 1 zum Erwerb einer Fahrradkarte für die Mitnahme von Fahrrädern auf diesen Strecken.
3. Für Hunde, die von Reisenden gem. § 15 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) mitgenommen werden, sind Fahrkarten zum halben Flexpreis gem. Preistabelle zu lösen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde werden gem. § 145 Abs. 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

§ 9 Fahrvergünstigungen für Bundeswehrangehörige

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden Bundeswehrangehörige bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis auf der im Berechtigungs- bzw. Truppenausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung kostenlos befördert.

§ 10 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

1. Die DLB kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen einräumen:
   (a) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung,
   (b) Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen,
   (c) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
   (d) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
   (e) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt,
   (f) Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben,
   (g) Mitarbeitern der Bahnhofsmission, die im Rahmen von Begleitfahrten unterwegs sind und sich ausweisen können.
2. Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt in Zügen der Länderbahn beim Zugbegleitpersonal oder beim Triebfahrzeugführer zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.
3. Für Beamte der Bundespolizei gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BPolG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn und in den TBL 300 (Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebote der Länderbahn) aufgeführt.

§ 12 Anerkennung von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG

Auf Strecken, die von Zügen der DLB bedient werden, werden Fahrscheine, die nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG für Züge der Produktklasse C Gültigkeit besitzen, in Zügen der DLB anerkannt, sofern diese Fahrscheine auf diesen Strecken gemäß des Tarifs der Deutschen Bahn AG gültig sind.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlagen

- Anlage 2 – Anlage zu § 7 der TBL 200 - Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Züge der DLB in Anspruch zu nehmen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 300 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 300)

Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebot der Länderbahn

gültig ab 13.06.2021

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 22.04.2021

Übersicht regionaler Sonderangebote

Angebot	alex	BLB	OPB	trilex	VBG	WBA	Seite
Bayerwald-Ticket						X	**3**
Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf						X	**3**
BGL-Tagesticket Bus & Bahn		X					**9**
BLB-Tagesticket		X					**14**
BLB-Tagesticket plus Salzburg		X					**17**
Dresden-Wroclaw Spezial				X			**20**
EgroNet-Ticket	X		X		X		**23**
Hof-Cheb-Tagesticket			X				**27**
Hopper-Ticket Thüringen					X		**30**
Jugend-Freizeitticket						X	**33**
Katzensprung-Ticket				X			**36**
Liberec-Dresden-Spezial				X			**40**
Prag Spezial	X		X				**44**
Senioren-Monatskarte						X	**47**
Touren-Ticket					X		**50**
trilex-Tagesticket				X			**54**
waldbahn-Tagesticket						X	**58**
10er TagesTicket	X	X	X	X	X	X	**61**

Abkürzungen:
ALX – Alex
BLB – Berchtesgadener Land Bahn
OPB – oberpfalzbahn
VBG – vogtlandbahn
WBA – waldbahn

Tarifsonderangebote
- Bayerwald-Ticket -
- Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf -

Datum: 13.12.2020

Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf zum Festpreis verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf können von jedermann in Anspruch genommen werden und gelten für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

1.4. Die Mitnahme von Hunden ist kostenlos.

2. Geltungsbereich Bayerwald-Ticket

Das Bayerwald-Ticket gilt auf den Linien und Streckenabschnitten gemäß Anlage 1.

3. Geltungsbereich Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf

Das Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf gilt auf den Linien und Streckenabschnitten gemäß Anlage 2.

4. Geltungsdauer

Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

5. Fahrkarten, Preise, Verkauf

5.1. Die Festpreise betragen:

a) Bayerwald-Ticket **9,00 EUR**

b) Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf **7,00 EUR**

5.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

5.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

5.4. Bayerwald-Tickets werden zusätzlich über die Vertriebsstellen der beteiligten Busunternehmen verkauft.

5.5. Das Bayerwald-Ticket sowie das Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf sind nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

5.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Bayerwald-Ticket sowie ein Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf ungültig.

6. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und des § 8 der TBL 200.

7. Umtausch und Erstattung

7.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Bayerwald-Tickets sowie Bayerwald-Anschlusstickets Deggendorf sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

7.2. Beim Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf handelt es sich um Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die waldbahn-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Anlage 1: Geltungsbereich Bayerwald-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Gotteszell – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	RB
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	
oberpfalzbahn	Lam – Bad Kötzting	RB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Ilztalbahn	Röhrnbach – Waldkirchen - Freyung	P
Produkte anderer Busverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Regionalbus Ostbayern (RBO)	4116 – Deggendorf – Bischofsmais - Kirchberg	Bus
	6065 – Hamry – Nyrsko – Lam – Arrach – Eck – Arnbruck – Drachselsried	
	6068 – Lam – Arrach – Hohenwarth – Grafenwiesen -	
	6073 – Lam – Oberlohberg	
	6080 – Arber Bergbahn – Lam – Hohenbogen – Neukirchen – Warzenried – Furth i.W.	
	6081 – Zelezna Ruda – Bayerisch Eisenstein – Arber Bergbahn	
	6085 – Bodenmais – Bretterschachten – Arber	
	6086 – Zwiesel – Frauenau – Klingenbrunn –- Spiegelau – Grafenau	
	6093 – Viechtach – Arnbruck – Oberried - Bodenmais	
	6096 – Straubing – Bogen – Schwarzach – St. Engelmar – Viechtach	
	6110 – Außenbrünst – Röhrnbach – Waldkirchen – Freyung	
	6112 – Grafenau – Hohenau – Raimundsreut – Schönbrunn – Freyung – Waldkirchen	
	6115 – Spiegelau – Riedlhütte – Neuschönau – Finsterau-Buchwald	
	6117 – Grafenau – Hohenau – Rainmundsreut – Schönbrunn – Freyung	
	6118 – Grafenau – Haus i.W. – Perlesreut – Ringelai – Fürsteneck	

Regionalbus Ostbayern (RBO)	6119 – Grafenau – Neuschönau – Waldhäuser – Riedlhütte – St. Oswald – Grafenau	Bus
	6121 – Trautmannsdorf – Schönberg – Regen – Zwiesel – Bayerisch Eisenstein und Schönberg – Grafenau – Zwiesel	
	6122 – Außernbrünst – Waldkirchen – Reutmühle –- Erlauzwiesel – Jandelsbrunn – Neureichenau – Skilift Dreisessel – Haidmühle	
	6123 – Haidmühle – Bischofsreut – Phillipsreut – Freyung – Röhrnbach – Außernbrunst	
	6124 – Tittling – Schönberg – Grafenau - Oberkreuzberg – Spiegelau – Riedlhütte	
	6130 – Finsterau – Mauth – Freyung – Nationalparkzentrum Lusen	
	6149 – Grafenau – Schönberg	
	6177 – Haidmühle – Waldkirchen – Freyung – Nationalparkzentrum Lusen	
	6182 – Perlesreut – Ringelai – Freyung	
	6183 – Perlesreut – Röhrnbach – Außernbrunst – Waldkirchen	
	6191 – Zwiesel – Ludwigsthal – Regenhütte – Bretterschachten	
	6192 – Arrach – Eck – Arnbruck – Drachselried – Riedlberg – Schareben	
	6193 – Zwiesel – Außenried – Schwarzach – Langdorf – Bodenmais	
	6195 – Viechtach – Patersdorf – Teisnach – Kaikenried – March – Regen	
	6196 – Regen – Bodenmais – Mais – Oberried – Arnbruck – Thalersdorf – Bad Kötzting	
	6197 – Regen – Schweinhütt – Zwieselberg – Zwiesel – Ludwigsthal – Regenhütte – Bayerisch Eisenstein	
	6198 – Bodenmais – Silberberg – Schönebene – Bretterschachten – Arbersee – Arberbergbahn	
	6199 – Regen – Potschetsried – Großloitzenried – Kirchberg – Rinchnach – Zwiesel	
	6200 – Regen – Potschetsried – Rinchnach – Grub – Eppenschlag – Oberkreuzberg – Schönberg – Grafenau	
	6201 – Regen – Reinhartsmais – Langbruck - Bischofsmais – Unterbreitenau – Habischried	
	6202 – Klingenbrunn – Spiegelau – Riedlhütte – St. Oswald – Nationalparkzentrum Lusen - Waldhäuser	
	6203 – Freyung – Bierhütte – Hohenau – Neuschönau – Nationalparkzentrum Lusen	
	6204 – Grafenau – Rosenau – Neuschönau - Nationalparkzentrum Lusen – Hohenau – Bierhütte – Mauth – Finsterau	
	6227 – Waldkirchen – Jandelsbrunn – Altreichenau – Neureichenau – Riedelsbach – Lackenhäuser – Klafferstraß – Breitenberg	

Regionalbus Ostbayern (RBO)	7020 – Viechtach – Krailing – Oberviechtachfall – Voggenzell	Bus
	7021 – Viechtach – Geiersthal – Teisnach – Böbrach	
	7025 – Viechtach – Geiersthal – Teisnach – Patersdorf – Zachenberg – Gotteszell	
	7148 – Zwiesel – Lindberg – Großer Arbersee – Arber Bergbahn – Brennes – Abzweig Kleiner Arbersee	
	7152 – Bürgerbus Kirchdorf – Kirchberg – Spiegelau	
	7594 – Grafenau – Neuschönau – Waldhäuser – Lusen	
	7595 – Spiegelau – Gfäll – Spiegelau – Riedlhütte – Racheldiensthütte	
	7710 – Zelesna Ruda – Bayerisch Eisenstein - Zwiesel – Regen – Kirchdorf – Eppenschlag – Schönberg	
	7712 – Grafenau – Rosenau – Neuschönau – Mauth – Mitterfirmiansreuth	
	8200 – Regen – Zwiesel – Bodenmais – Drachselsried – Arnbruck – Teisnach – Böbrach – Bischofsmais – Rinchnach – Kirchberg i.W. – Kirchdorf i.W.	
Bodenmaiser Verkehrsbetrieb J. Wenzl	7122 – Arnbruck – Grafenried – Asbach – Gumpenried – Teisnach	Bus
	7123 – Drachselried – Teisnach – Drachslried	
Reiseunternehmen Ernst Lambürger	7142 – Zwiesel – Rabenstein – Kaisersteg	Bus
	7143 – City-Bus Zwiesel	
	7144 – Stadtlinie Zwiesel – Bärnzell Naturparkhaus Glaspark	
	7149 – Zwiesel – Lindberg – Buchenau – Lindberg	
	7150 – Lindberg – Ludwigsthal – Zwieslerwaldhaus – Lindberg – Zwiesel	
Fa. Dafinger	25a – Freyung – Grainet – Böhmzwiesel - Waldkirchen	Bus
Fa. Seine	27 – Philippsreut – Mitterfirmiansreut – Annathal – Freyung	Bus

Anlage 2: Geltungsbereich Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Gotteszell – Plattling	RB
Produkte anderer Busverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Artmeier GmbH & Co. KG	1 – Himmelreich – Scheuering (Klinikum)	Bus
	2 – Hirzau – Rörerstraße	
	3 – Aletsberg – Mietraching	
	4 – Zentrum – Deggenau – Zentrum – Stadt-Au	

Tarifsonderangebot
- BGL-Tagesticket Bus & Bahn-

Datum: 13.12.2020

Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BGL-Tagesticket Bus & Bahn zum Festpreis verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

2. Geltungsbereich

2.1. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt in den Nahverkehrzügen der Berchtesgadener Land Bahn, der DB, der Bayerischen Oberlandbahn und der ÖBB während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.

2.2. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt in den Bussen der Stadtverkehre Bad Reichenhall (Stadtwerke Bad Reichenhall), Stadt Laufen und Freilassing, auf den eigenen Linien der Firma Hogger (nach §42), der Firma Gloss, der Firma Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land sowie auf dem deutschen Streckenabschnitt der Albus-Linie 24 zu beliebig vielen Fahrten gemäß Anlage 1.

2.3. Unabhängig von Ziffer 2.2 darf die Buslinie 848 mit dem BGL-Tagesticket Bus & Bahn nur einmal befahren werden.

2.4. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Auf folgenden Buslinien wird das BGL-Tagesticket Bus & Bahn nicht anerkannt:

- 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz
- 9507 Seegatterl – Winklmoos
- 9551 Tegernsee – München im Streckenabschnitt Gmund – München
- MVV-Linien
- Ausländische Linien (ausgenommen nach Salzburg)
- Nachtexpresslinien im Landkreis Traunstein
- Nachtschwärmerlinien im Landkreis Berchtesgadener Land

Auf bestimmten Strecken muss eine Maut gesondert entrichtet werden (Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Anlage 4).

3. Geltungsdauer

Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

a) In den Nahverkehrszügen montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr, samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

b) In den Buslinien an allen Wochentagen von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des BGL-Tagesticket Bus & Bahn beträgt **14,00 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs von

- BLB-Agenturen,
- Zugbegleitpersonal in den BLB-Zügen,
- „Meridian"-Vertriebsstellen der Bayerischen Oberlandbahn
- Buslenkern der Regionalverkehr Oberbayern GmbH,
- Buslenkern der Stadtwerke Bad Reichenhall sowie
- Buslenkern der Firma Hogger (Freilassing) ausgegeben.

4.4. Ein BGL-Tagesticket Bus & Bahn ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name des Fahrkarteninhabers eingetragen sind. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt

b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BGL-Tagesticket Bus & Bahn ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BGL-Tagestickets Bus & Bahn sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim BGL-Tagesticket Bus & Bahn handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der anderen beteiligten Verkehrsunternehmen.

Anlage 1: Geltungsbereich BGL-Tagesticket Bus & Bahn

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	S
Produkte anderer Eisenbahnverkehrs-unternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Bayerische Oberlandbahn	Salzburg Hbf – Freilassing – Teisendorf	M
DB Regio AG	Salzburg Hbf – Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE, S
	Freilassing – Laufen	
	Freilassing – Teisendorf	
Österreichische Bundesbahn (ÖBB)	Salzburg Hbf – Freilassing	REX, S
Produkte anderer Bus-verkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Regionalbus Oberbayern GmbH (RVO)	825 – Oberteisendorf – Teisendorf – Saaldorf – Laufen	Bus
	828 – Bad Reichenhall – Unterjettenberg – Melleck	
	829 – Bad Reichenhall – Anger – Teisendorf	
	836 – Freilassing – Marktschellenberg – Berchtesgaden	
	837 – Berchtesgaden – Maria Gern – Hintergern	
	838 – Berchtesgaden – Buchenhöhe – Christopherusschule	
	839 – Ringlinie Berchtesgaden	
	840 – Berchtesgaden – Marktschellenberg – Salzburg	
	841 – Jennerbahn – Königssee – Berchtesgaden – Bischofswiesen – Bad Reichenhall	
	842 – Königssee – Berchtesgaden – Oberschönau – Untersteinn – Jennerbahn	
	843 – Ringlinie Schönau	
	845 – Ringlinie Ramsau	
	846 – Berchtesgaden – Ramsau – Hintersee	
	848 – Berchtesgaden – Oberau – Mautstelle Nord	
	852 – Freilassing – Saaldorf – Surheim – Laufen	

Regionalbus Oberbayern GmbH (RVO)	853 – Freilassing – Surheim – Saaldorf – Schign	Bus
	weitere Linien, sofern nicht unter 2.4 aufgelistet	
Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH	24 – Freilassing Alpine Park – Freilassing Salzburger Platz	Bus
Anton Hogger Omnibusunternehmen	3 – Freilassing - Mitterfelden – Ainring – Hammerau – Bad Reichenhall	Bus
	4 – Freilassing – Saaldorf – Waging am See	
	5 – Freilassing – Mitterfelden – Thundorf – Anger	
	5a – Freilassing – Hörafing – Weildorf – Saaldorf – Surheim – Freilassing	
Stadt Freilassing (Stadtverkehr Freilassing)	81/82 – Globus – Bahnhof – Rupertuskirche – Untereichet – Friedhof – Bahnhof	Bus
Stadt Laufen (Stadtbus Laufen-Oberndorf)	Rupertus-Linie	Bus
Stadtwerke Bad Reichenhall KU (Stadtverkehr Bad Reichenhall)	1 – Bayerisch Gmain – Marzoll – Schwarzbach	Bus
	2 – Piding – Karlstein – Thumsee	
	4 – Mayerhof – Rupertus Therme	

Tarifsonderangebot
- BLB-Tagesticket -

Datum: 13.12.2020

Ab 13.12.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BLB-Tagesticket verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Das BLB-Tagesticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

2. Geltungsbereich

2.1. Das BLB-Tagesticket gilt in den Nahverkehrszügen der Berchtesgadener Land Bahn und der DB während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.

2.2. Das BLB-Tagesticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

Das BLB-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des BLB-Tagesticket beträgt **9,50 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8, Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das BLB-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BLB-Tagesticket ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BLB-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim BLB-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich BLB-Tagesticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	S
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
DB Regio AG	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE

Tarifsonderangebot
- BLB-Tagesticket plus Salzburg -

Datum: 13.12.2020

Ab 13.12.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BLB-Tagesticket plus Salzburg verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg kann von bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen in Anspruch genommen werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl wie eine Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.

2.2. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise des BLB-Tagesticket plus Salzburg betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
11,50 €	23,00 €	34,50 €	42,00 €	49,50 €

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BLB-Tagesticket plus Salzburg ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BLB-Tagestickets plus Salzburg sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim BLB-Tagesticket plus Salzburg handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich BLB-Tagesticket + Salzburg

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	S
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Bayerische Oberlandbahn (Meridian)	Salzburg Hbf – Freilassing	M
DB Regio AG	Salzburg Hbf – Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE, S
Österreichische Bundesbahn (ÖBB)	Salzburg Hbf – Freilassing	REX, S

Tarifsonderangebot
- Dresden-Wrocław-Spezial -

Datum: 09.12.2018

Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Dresden-Wrocław-Spezial zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein Dresden-Wrocław-Spezial kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 2 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl wie eine Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1. Das Angebot berechtigt innerhalb Deutschlands zur Fahrt in den trilex-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) sowie innerhalb Polens der Koleje Dolnośląskie (KD) von Dresden Hbf über Görlitz nach Wrocław und zurück.

2.2. Das Dresden-Wrocław-Spezial gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

2.3. Eine Nutzung des Sonderangebotes ist nur für grenzüberschreitende Fahrten erlaubt. Rein innerdeutsche Fahrten sind nicht zugelassen.

3. Geltungsdauer

Das Dresden-Wrocław-Spezial gilt ab dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag innerhalb von 14 Tagen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt. Die Hinfahrt muss an einem Abgangsbahnhof in Deutschland beginnen, eine Nutzung mit Startbahnhof in Polen ist ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Dresden-Wrocław-Spezial betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
36,00 €	70,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden im Geltungsbereich Deutschland von trilex-Zugbegleitern im Zug ausgegeben.

4.4. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

4.5. Ein Dresden-Wrocław-Spezial ist nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld Vorname und Name aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) eingetragen sind. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.7. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Dresden-Wrocław-Spezial ungültig.

4.8. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Dresden-Wrocław-Spezial gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist je Fahrrad eine Fahrradkarte gemäß SCIC-Tarif zu lösen. Diese gilt in Verbindung mit einem „Dresden–Wrocław Spezial"-Ticket auch zur Rückfahrt. Je Person ist die Mitnahme von nur einem Fahrrad im Rahmen vorhandener Platzkapazitäten möglich.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Dresden-Wrocław-Spezials sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim Dresden-Wrocław-Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 sowie TBL 200 der Länderbahn für die trilex-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB.

Tarifsonderangebot
- „EgroNet-Ticket" -

Datum: 13.12.2020

Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „EgroNet-Ticket" zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1 Ein EgroNet-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden

1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.

1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1 Das EgroNet-Ticket gilt in den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB auf den Strecken gemäß Anlage 1.

2.2 Neben den in Anlage 1 aufgelisteten Strecken gilt das EgroNet-Ticket zudem auf den Linien der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften gemäß www.egronet.de.

2.3. Das EgroNet-Tickets gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

3.1 Das EgroNet-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

4.1 Die Festpreise für das EgroNet-Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
24,00 €	32,00 €	40,00 €	48,00 €	56,00 €

4.2 Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3 Fahrscheinerwerb und Entwertung erfolgt bei den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB gemäß § 8 Ziff. 2 und Ziff. 8 sowie Ziff. 9 TBL 100.

4.4 Die Anzahl der gemeinsam Reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Ziff. 1.1 ist lediglich die Anzahl der Personen ab 15 Jahren anzugeben. Geht die Mitnahme von Kindern gemäß Ziff. 1.2 über 3 Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren hinaus, so ist ab dem 4. Kind zusätzlich ein Namenseintrag notwendig. Kinder mit notwendigem Namenseintrag sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

4.5 Ein EgroNet-Ticket ist gültig, wenn die Namen und Vornamen aller auf dem Ticket reisenden Personen gemäß Ziff. 4.4 eingetragen sind. Die Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – beim Fahrscheinverkauf im Zug direkt nach Erwerb – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Unterwegs Zusteigende haben unmittelbar nach Zustieg ihren Namen und Vornamen auf dem Ticket einzutragen.

4.6 Die Übertragbarkeit eines EgroNet-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name, Vorname) gemäß 4.5 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

4.7. Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder Personenanzahl und/oder des Geltungstages wird ein EgroNet-Ticket ungültig.

4.8. Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ein Reisender ohne gültige Fahrkarte.

5. Fahrradmitnahme

Inhaber eines EgroNet-Tickets können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Zügen je Person ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht bei nicht ausreichenden Platzkapazitäten nicht.

6. Umtausch und Erstattung

6.1 Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter EgroNet-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2 Beim EgroNet-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3 Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften.

Anlage 1: Geltungsbereich EgroNet-Ticket*

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	RE
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding – Cheb (Gr)	RE, RB
	Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg – As (Gr)	
vogtlandbahn	Zwickau Zentrum – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice (Gr)	RB
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Hof Hbf	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb (Gr)	

* Auflistung nur der Strecken, die von der Die Länderbahn GmbH DLB bedient werden.

Tarifsonderangebot
- „Hof-Cheb-Tagesticket" -

Datum: 13.12.2020

Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „Hof-Cheb-Tagesticket" zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein Hof-Cheb-Tagesticket kann von bis zu fünf Personen genutzt werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1 Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.

2.2 Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

3.1. Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

b) samstags, sonntags sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen (auch 15.08.) und am 24.12. sowie am 31.12. ab 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages

c) für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 09:00 Uhr.

3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
12,00 €	17,00 €	22,00 €	27,00 €	32,00 €

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Bei Nutzung von Zügen der agilis sowie ČD muss das Hof-Cheb-Tagesticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den Länderbahn-Zügen statt.

4.5. Das Hof-Cheb-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Hof-Cheb-Tagesticket ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist je Fahrrad eine Fahrradkarte gemäß SCIC-Tarif zu lösen. Diese gilt in Verbindung mit einem Hof-Cheb-Tagesticket auch zur Rückfahrt. Je Person ist die Mitnahme von nur einem Fahrrad im Rahmen vorhandener Platzkapazitäten möglich.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Hof-Cheb-Tagesticket sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim Hof-Cheb-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) bzw. die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich Hof-Cheb-Tagesticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
oberpfalzbahn	Hof – Selb-Plößberg – Františkovy Lázně (Franzensbad) – Cheb (Eger)	RB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Hof Hbf – Oberkotzau – Selb-Plößberg	ag, as
DB Regio AG	Hof Hbf – Oberkotzau	RB, RE

Tarifsonderangebot
- Hopper-Ticket Thüringen-

Datum: 13.12.2020

Ab 12.12.2010 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als Hopper-Ticket Thüringen zum Festpreis bis zu einer Tarifentfernung von 50 km ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Das Hopper-Ticket Thüringen kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Geltungsbereich

2.1. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.

2.2. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

2.3. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt nicht für Fahrten in Anlage 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die gemäß Anlage 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden.

3. Geltungsdauer

3.1. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, und zwar zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags und sonntags jeweils von 0:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

c) an Feiertagen jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr, sofern am Ort des Abgangsbahnhofes und am Ort des Zielbahnhofes am Geltungstag Feiertag ist.

3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des Hopper-Ticket Thüringen für die einfache Fahrt beträgt **5,80 EUR**.

4.2. Der Festpreis des Hopper-Ticket Thüringen für die Hin- und Rückfahrt beträgt **9,40 EUR**.

4.3. Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt.

4.4. Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.5. Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket Thüringen werden keine weiteren Hopper-Ticket Thüringen ausgegeben.

4.6. Das Hopper-Ticket Thüringen ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.7. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Hopper-Ticket Thüringen ungültig

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Hopper-Ticket Thüringen sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim Hopper-Ticket Thüringen handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die vogtlandbahn-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich Hopper-Ticket Thüringen

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
vogtlandbahn	Gera Hbf – Greiz – Greiz-Dölau	RB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
DB Regio AG	Gera Hbf – Greiz – Greiz-Dölau	RB, RE
Erfurter Bahn GmbH	Gera Hbf – Gera Zwötzen	EB, EBx

Tarifsonderangebot
- Jugend-Freizeitticket-

Datum: 13.12.2020

Ab 01.07.2016 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Jugend-Freizeitticket zum Festpreis verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Das Jugend-Freizeit-Ticket kann von Personen bis 21 Jahren in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Der Nutzer gem. Ziff. 1.1. darf vor Beginn des Gültigkeitszeitraums das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Geltungsbereich

Das Jugend-Freizeitticket gilt während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken und in den Zügen gemäß Anlage 1.

3. Geltungsdauer

Das Jugend-Freizeitticket gilt für die Dauer eines Monats in dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungszeitraum zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags (außerhalb Ferien) jeweils ab 14:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) und an gesamtbayerischen Ferientagen jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des Jugend-Freizeittickets beträgt **25,70 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das Jugend-Freizeitticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle für die Personengruppe ist auf Anforderung die Identität durch einen Schülerausweis bei Personen bis 16 Jahren bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis bei Personen ab 16 Jahren nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Jugend-Freizeitticket ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Jugend-Freizeittickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Im Übrigen gelten die TBL 100, TBL 200 sowie TBL 500 der Länderbahn.

Anlage 1: Geltungsbereich Jugend-Freizeitticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	RB
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Teisnach – Viechtach	

Tarifsonderangebot
- Katzensprung-Ticket -

Datum: 13.12.2020

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Katzensprung-Ticket in den Varianten Katzensprung-Ticket Dresden – Bischofswerda (DD-BIW), Katzensprung-Ticket Dresden – Bautzen (DD-BZ) sowie Katzensprung-Ticket Dresden – Wilthen (DD-WIL) zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein Katzensprung-Ticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

2. Geltungsbereich

2.1. Das Katzensprung-Ticket gilt in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 auf den Strecken

a) Dresden – Bischofswerda

b) Dresden – Bautzen

c) Dresden – Wilthen

2.2. Das Katzensprung-Ticket gilt zudem auf den Strecken der Verkehrsunternehmen in den Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften gemäß Anlage 1.

2.3. Das Katzensprung-Ticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

3.1. Das Katzensprung-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Katzensprung-Ticket betragen:

a) **Katzensprung-Ticket Dresden-Bischofswerda: 11,90 EUR**

b) **Katzensprung-Ticket Dresden-Bautzen: 16,70 EUR**

c) **Katzensprung-Ticket Dresden-Wilthen: 16,70 EUR**

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Das Katzensprung-Ticket muss vor Fahrtantritt erworben werden. Abweichend davon ist es in den trilex-Zügen der *Die Länderbahn GmbH DLB* auch beim Zugbegleiter erhältlich.

4.4. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.5. Das Katzensprung-Ticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Katzensprung-Ticket ungültig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Katzensprung-Tickets sind nicht möglich.

6.2. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Beim Katzensprung-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. v. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.2. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsunternehmen, die das Ticket anerkennen.

Anlage 1: Geltungsbereich Katzensprung-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken		Verkehrsmittel
Trilex	a) Dresden - Bischofswerda	Dresden Hbf - Bischofswerda - Dresden Hbf	RE, RB
	b) Dresden - Bautzen	Dresden Hbf - Bautzen - Dresden Hbf	
	c) Dresden - Wilthen	Dresden Hbf - Wilthen - Dresden Hbf	

Verkehrs/Tarifverbund/Verkehrsgemeinschaft	Geltungsbereich		Verkehrsmittel
VVO (Verkehrsverbund Oberelbe)	a) Dresden - Bischofswerda b) Dresden - Bautzen c) Dresden - Wilthen	Dresden (10) Radeberg (31)	alle (außer Bergbahnen)
ZVON (Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien)	a) Dresden - Bischofswerda	Stadtverkehrstarifgebiet Bischofswerda	alle
	b) Dresden - Bautzen	Stadtverkehrstarifgebiet Bautzen	
	c) Dresden - Wilthen	Stadt Wilthen	

Tarifsonderangebot
- Liberec-Dresden-Spezial -

Datum: 13.12.2020

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Liberec-Dresden-Spezial zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein Liberec-Dresden-Spezial kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt in den trilex-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) auf der Strecke Liberec – Zittau – Bischofwerda - Dresden Hbf.

2.2. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

3.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt im Geltungsbereich bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

3.2. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Nach Antritt der Rückfahrt wird das Ticket für die Hinfahrt ungültig.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Liberec-Dresden-Spezial betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
250 CZK	450 CZK	650 CZK	850 CZK	1050 CZK

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden von

a) trilex-Agenturen,

b) trilex-Zugbegleitern im Zug,

nur innerhalb Tschechiens und nur am Geltungstag ausgegeben. Die Zahlung erfolgt in der tschechischen Landeswährung. Es erfolgt kein Vorverkauf.

4.4. Das Liberec-Dresden-Spezial ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Liberec-Dresden-Spezial ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Liberec-Dresden-Spezial gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Liberec-Dresden-Spezials sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Beim Liberec-Dresden-Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200).

Zvláštní tarifní nabídka
- Liberec-Dresden-Speciál -

Datum: 13.12.2020

Od 14.12.2014 až do odvolání budou jako speciální nabídka vydávány jízdenky Liberec-Dresden-Speciál jako zvláštní jízdní doklady za pevně stanovenou cenu.

1. Oprávnění uživatelé

1.1 Jízdenku **Liberec-Dresden-Speciál** může využít až pět společně cestujících osob.

1.2 Navícadtím mohou na jízdenku cestovat maximálně tři děti ve věku od 6-ti let, mladší než do 15-ti let. Při určování počtu osob nebudou započítávány.

1.3. Děti do 5 let věku včetně jsou přepravovány zdarma. Při určování počtu osob nebudou započítávány.

1.4. Pes mimo schránu, jež podléhá povinnosti uhrazení přepravného, je při určování počtu osob započítáván jako osoba.

2. Oblast platnosti

2.1. Liberec-Dresden-Speciál platí ve vlacích TRILEX společnosti Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) na následující trase Liberec – Zittau – Bischofwerda - Dresden Hbf.

2.2. Liberec-Dresden-Speciál platí pouze ve 2. vozové třídě, přechod do 1. vozové třídy je vyloučen.

3. Doba platnosti

3.1. Liberec-Dresden-Spezial platí v den platnosti uvedený na jízdním dokladu pro zpáteční jízdu v oblasti platnosti do 03:00 hod. následujícího dne.

3.2. Přerušení jízdy není možné. Po nastoupení cesty zpět se jízdenka pro cestu tam stává neplatnou.

4. Jízdní doklady, ceny, prodej

4.1 Pevné ceny jízdenky Liberec-Dresden-Speciál jsou stanoveny následovně:

1 osobu	2 osoby	3 osoby	4 osoby	5 osob
250 CZK	450 CZK	650 CZK	850 CZK	1050 CZK

4.2. Další slevy z ceny jízdenky nejsou poskytovány.

4.3. Jízdní doklady jsou vydávány

a) agenturami TRILEX

b) průvodčími ve vlacích TRILEX

pouze na území České republiky a pouze v den platnosti. Úhrada probíhá v české měně. Předprodej není možný.

4.4. Jízdenka Liberec-Dresden-Speciál je platná pouze tehdy, jsou-li ve stanoveném políčku vyplněna jména a příjmení všech cestujících, kteří na tuto jízdenku cestují. Tyto údaje musejí být vyplněny nesmazatelně a tiskacím písmem

a) při zakoupení jízdenky ještě před nastoupením jízdy

b) při zakoupení jízdenky u doprovodného personálu ve vlaku okamžitě po jejím zakoupení.

4.5. Při kontrole jízdních dokladů je na vyžádání nutné prokázat identitu cestujících úředně vydaným dokladem totožnosti s fotografií. Jízdní doklad je nepřenosný. Dodatečnou úpravou uvedeného jména se jízdenka Liberec-Dresden-Speciál stává neplatnou. Po nastoupení jízdy je výměna osob, které společně využívají jízdenku Liberec-Dresden-Speciál, nepřípustná.

5. Výměna a náhrada

5.1. Výměna a náhrada nevyužitých jízdenek Liberec-Dresden-Speciál není možná. Sleva z jízdného není poskytována dodatečně.

5.2. U jízdenky Liberec-Dresden-Speciál se jedná o jízdní doklad s výrazně zlevněným jízdným ve smyslu § 2 spolkového Zákona o železniční přepravě (Eisenbahnverkehrsordnung, EVO) a Přílohy 1 k § 19 4.2 Tarifních a přepravních podmínek společnosti Länderbahn (TBL 100). Nárok na náhradu nutných nákladů za využití jiného vlaku proto dle Přílohy 1 k § 19 4.2 TBL 100 nevzniká.

5.3. Dále platí Tarifní a přepravní podmínky společnosti Länderbahn (TBL 100 a TBL 200).

Tarifsonderangebot
- Prag Spezial -

Datum: 13.12.2020

Ab 01.04.2016 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als "Prag Spezial one way" und „Prag Spezial return" zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein Prag Spezial kann von Jedermann genutzt werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1. Das Prag Spezial gilt in den Nahverkehrszügen gemäß Anlage 1.

2.2. Das Prag Spezial gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

2.3. Das Prag Spezial gilt nicht für Fahrten der unter Ziff. 2.1 genannten Züge, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verbundes, in dem die unter Ziff. 2.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden

3. Geltungsdauer

3.1. Das "Prag Spezial one way" gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine einfache Fahrt täglich von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

3.2. Das „Prag Spezial return" gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag 15 Tage zur einmaligen Hin- und Rückfahrt.

3.3. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für eine Person für das "Prag Spezial one way" betragen:

	Regensburg – Prag	Nürnberg – Prag	München – Prag
Erwerb im Zug sowie im Internet	27,00 EUR	33,00 EUR	40,00 EUR
Erwerb im personenen-bedienten Verkauf (Agenturen)	29,00 EUR	35,00 EUR	42,00 EUR

4.2. Die Festpreise für eine Person für das „Prag Spezial return" betragen:

	Regensburg – Prag	Nürnberg – Prag	München – Prag
Erwerb im Zug sowie im Internet	48,00 EUR	61,00 EUR	71,00 EUR
Erwerb im personenen-bedienten Verkauf (Agenturen)	50,00 EUR	63,00 EUR	73,00 EUR

4.3. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.4. Ein Prag Spezial ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name des Fahrkarteninhabers eingetragen ist. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt

b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Prag Spezial ungültig.

5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Prag Spezial sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Im Übrigen gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen im innerdeutschen Verkehr sowie die GCC-CIV/PRR für grenzüberschreitende Fahrten, soweit sich aus den Bedingungen gemäß Ziff. 1 bis 5 nichts anderes ergibt.

Anlage 1: Geltungsbereich Prag Spezial

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	München Hbf – Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf	RE
	Regensburg – Schwandorf	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth im Wald (Gr)	
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding – Cheb (Gr)	RE, RB
	Regensburg – Schwandorf – Furth im Wald (Gr)	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
agilis Eisenbahngesellschaft mbh & Co. KG	Landhut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf – Sinzing	AG, AS
České Dráhy (ČD)	Cheb (Gr) – Plzeň	EX, R, Os, Sp, Rx, EC, SC
	Furth im Wald (Gr) – Česká Kubice – Domažlice – Plzeň	
	Plzeň – Praha hl.n.	
DB Regio AG	München Hbf – Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf	RE, RB
	Regensburg Hbf – Schwandorf	
	Nürnberg – Amberg – Schwandorf – Furth im Wald (Gr)	
	Nürnberg – Pegnitz – Cheb (Gr)	

Tarifsonderangebot
- Senioren-Monatskarte -

Datum: 13.12.2020

Ab 10.12.2017 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Senioren-Monatskarte zum Festpreis verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Die Senioren-Monatskarte kann von Personen mit einem Alter ab 65 Jahren genutzt werden.

1.2. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

1.3. Die Mitnahme von Hunden ist kostenlos.

2. Geltungsbereich

Die Senioren-Monatskarte gilt in den waldbahn-Zügen während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.

3. Geltungsdauer

Die Senioren-Monatskarte gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungszeitraum für einen Monat zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis der Senioren-Monatskarte beträgt **22,70 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Die Senioren-Monatskarte ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird eine Senioren-Monatskarte ungültig

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und § 8 TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Erstattung und Umtausch einer nicht benutzten Senioren-Monatskarte sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die waldbahn-Züge.

Anlage 1: Geltungsbereich Senioren-Monatskarte

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	RB
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	

Tarifsonderangebot
- Touren-Ticket -

Datum: 13.06.2021

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „**Touren-Ticket**" zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1 Ein Touren-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.

1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.

1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.

1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1 Das Touren-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.

2.2 Das Touren-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

2.3 Das Touren-Ticket gilt nicht für Fahrten die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 aktiv integriert sind, stattfinden.

3. Geltungsdauer

3.1 Das Touren-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen oder im gesamten Freistaat Thüringen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

3.3 Das Touren-Ticket kann montags bis freitags in ausgewählten Zügen abweichend auch bereits vor 08:00 Uhr nutzbar sein. Die abweichende Gültigkeit wird unter www.vogtlandbahn.de veröffentlicht.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
10,50 €	17,50 €	24,50 €	31,50 €	38,50 €

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort gemäß § 8 Ziff. 2 sowie § 8 Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen ohne die unter Ziff. 1.2 sowie 1.3 genannten mitreisenden Kindern muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt.

4.5. Ein Touren-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name aller Mitreisenden eingetragen sind. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt

b) beim Kauf des Tickets an mobilen Fahrkartenautomaten im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4.7. Nach erfolgter Eintragung kann ein Touren-Ticket nicht mehr übertragen werden.

4.8. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Touren-Ticket ungültig.

4.9. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Touren-Ticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Fahrradmitnahme

Für jedes Touren-Ticket darf jeweils pro auf dem Ticket Reisenden innerhalb Deutschlands ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht benutzter Touren-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim Touren-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 sowie TBL 200 für vogtlandbahn-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich Touren-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
vogtlandbahn	Zwickau Zentrum – Zwickau (Sachs) Hbf – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice (Gr)	RB
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Mehltheuer	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Transdev Regio Ost GmbH Bayerische Oberlandbahn GmbH (Mitteldeutsche Regiobahn)	Zwickau (Sachs) Hbf – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf	RB, RE
DB Regio AG	Greiz – Gera Hbf	RB, RE
GW Train	Kraslice (Gr) – Sokolov – Karlovy Vary	GW

Tarifsonderangebot
- trilex-Tagesticket -

Datum: 13.12.2020

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als trilex-Tagesticket zu Festpreisen ausgegeben.

1. Berechtigte

1.1. Ein trilex-Tagesticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden, bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

2.1. Das trilex-Tagesticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.

2.2. Das trilex-Tagesticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

3. Geltungsdauer

3.1. Das trilex-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 0:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr

3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

3.3. Das trilex-Tagesticket kann montags bis freitags in ausgewählten Zügen abweichend auch bereits vor 09:00 Uhr nutzbar sein. Die abweichende Gültigkeit wird unter www.trilex.de veröffentlicht.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das trilex-Tagesticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Bei Nutzung von Zügen der DB Regio und der TDRO (Mitteldeutsche Regiobahn) gemäß Ziff. 2 muss das trilex-Tagesticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den trilex-Zügen statt.

4.5. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

4.6. Ein trilex-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern). Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.7. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein trilex-Tagesticket ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein trilex-Tagesticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten in den Zügen der DLB die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200. Bei grenzüberschreitenden Fahrten sind Fahrkarten des SCIC-Tarifs zu lösen.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter trilex-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim trilex-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) bzw. die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich trilex-Tagesticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
trilex	Dresden Hbf – Bischorfswerda – Görlitz - Zgorzelec	RE, RB
	Dresden Hbf – Bischofswerda – Zittau – Liberec	
	Seifhennersdorf – Varnsdorf – Zittau – Liberec	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
DB Regio AG	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Dresden-Klotzsche	RB, RE, S
Transdev Regio Ost GmbH (Mitteldeutsche Regiobahn)	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Arnsdorf	RB

Tarifsonderangebot
- waldbahn-Tagesticket -

Datum: 13.12.2020

Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als waldbahn-Tagesticket zum Festpreis verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Das waldbahn-Tagesticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.

1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

1.4. Die Mitnahme von Hunden ist kostenlos.

2. Geltungsbereich

Das waldbahn-Tagesticket gilt in den waldbahn-Zügen während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.

3. Geltungsdauer

Das waldbahn-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,

b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des waldbahn-Tagestickets beträgt **8,50 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das waldbahn-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein waldbahn-Tagesticket ungültig

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und § 8 TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter waldbahn-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim waldbahn-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die waldbahn-Züge.

Anlage 1: Geltungsbereich waldbahn-Tagesticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	RB
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	

Tarifsonderangebot
- 10er TagesTicket -

Datum: 13.12.2020

Ab 01.08.2020 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als 10er Tages-Ticket verkauft.

1. Berechtigte

1.1. Ein 10er TagesTicket kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

1.2. Das Angebot gilt für jeweils eine Person.

1.3. Ein 10er TagesTicket berechtigt ausschließlich den Inhaber zu dessen Nutzung.

1.4 Die kostenfreie Mitnahme von Kindern bzw. Familienkindern ist nicht möglich.

2. Geltungsbereich

2.1. Das 10er TagesTicket gilt in den Zügen der *Die Länderbahn GmbH DLB* sowie in den Nahverkehrszügen weiterer Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb Deutschlands gemäß Anlage 1.

2.2. Das Angebot wird für die 1. und 2. Klasse ausgegeben.

3. Geltungsdauer

3.1. Das 10er TagesTicket beinhaltet zehn Tageskarten für die in der Fahrkarte bezeichnete Strecke.

3.2. Die im Angebot 10er TagesTicket enthaltenen 10 Tageskarten sind innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Geltungstag einzulösen. Felder (=Tageskarten), die innerhalb dieses Zeitraums nicht genutzt wurden, verfallen.

3.3. Vor Fahrtantritt ist je Reisetag ein auf der Fahrkarte gekennzeichnetes Feld mit dem jeweiligen Reisedatum unauslöschlich auszufüllen. Jedes ausgefüllte Feld berechtigt den Inhaber am jeweils eingetragenen Reisetag zu beliebig vielen Fahrten auf der in der Fahrkarte bezeichneten Strecke (= Tageskarte).

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Preis des 10er TagesTicket ergibt sich aus der DLB-Preistabelle.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das 10er TagesTicket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

c) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

d) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein 10er TagesTicket ungültig.

4.6. Sind Name oder Reisetag nicht oder auslöschlich eingetragen, gelten die Regelungen für Reisende ohne gültige Fahrkarte.

5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und des § 8 der TBL 200.

6. Umtausch und Erstattung

6.1. Umtausch und Erstattung sind vor dem ersten Geltungstag ohne Bearbeitungsentgelt möglich.

6.2. Ab dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen.

6.3. Einzelne Tageskarten sind nicht stornierbar.

6.4. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.

Anlage 1: Geltungsbereich 10er TagesTicket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex Berchtesgadener Land Bahn oberpfalzbahn trilex vogtlandbahn waldbahn	Alle (innerhalb Deutschlands)	RE, RB, S
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	**Strecken**	**Verkehrsmittel**
Andere Eisenbahnverkehrsunternehmen	Gemäß deren Tarif- und Beförderungsbestimmungen	

Nr. 400 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 400)

Tarif und vertragliche Beförderungsbedingungen der Gesellschaft Die Länderbahn GmbH DLB für die *trilex*-Züge der gesamten Linie L 7 sowie der Linie RE 2 im Streckenabschnitt Zittau – Liberec

gültig ab 13.12.2020

Herausgeber: **Die Länderbahn GmbH DLB**
Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach
Bundesrepublik Deutschland

Stand: 20.10.2020

Abschnitt A: Vertragliche Beförderungsbedingungen

§ 1 Anwendung dieser Bedingungen

1. Die Die Länderbahn GmbH DLB erlässt diese vertraglichen Beförderungsbedingungen für den öffentlichen Personenverkehr (im Weiteren nur TBL) nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1371/2007, über Rechte und Pflichten der Fahrgäste bei der Bahnbeförderung, nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), nach § 36, Abs. a) des Gesetzes Nr. 266/1994 Slg., über die Bahnen, in aktueller Fassung, nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen der Tschechischen Republik Nr. 175/2000 Slg, über die Beförderungsordnung für den öffentlichen bahn- und straßengebundenen Personenverkehr (im Weiteren nur Beförderungsordnung genannt) sowie nach den festgelegten Bedingungen der geltenden Preisverordnung des Finanzministeriums der Tschechischen Republik.

2. Die TBL legen die detaillierten Bedingungen der Pflichten und Verantwortlichkeiten der Die Länderbahn GmbH DLB, der Fahrgäste und des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen, Gepäck und lebenden Tieren fest.

3. Die aktuelle Tabelle der Fahrpreise und weiterer Beträge, d. h. Entgelte für Dienstleistungen sowie der Höhe des erhöhten Fahrgeldes (Zuschläge) für die Nichteinhaltung der TBL, ist in diesen TBL

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese TBL gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von lebenden Tieren und Sachen in den ***trilex***-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB auf der Linie L 7 Seifhennersdorf – Varnsdorf – Mittelherwigsdorf – Zittau – Liberec sowie auf der Linie RE 2 auf dem Streckenabschnitt Zittau – Liberec.
2. Fahrausweise nach diesen TBL werden auch in sonstigen ***trilex***-Zügen zwischen Mittelherwigsdorf und Zittau anerkannt, sofern diese in Mittelherwigsdorf halten. ***trilex***-Züge sind in den unternehmenseigenen Fahrplanveröffentlichungen der Die Länderbahn GmbH DLB mit der Produktbezeichnung „TL" (***trilex***) bzw. „TLX" (***trilex***-Express) und einer Zugnummer veröffentlicht. In von der Die Länderbahn GmbH DLB bei Dritten beauftragten Fahrplanveröffentlichung ist ebenfalls in geeigneter Weise ersichtlich, dass es sich um ***trilex***-Züge handelt.
3. Wenn die Die Länderbahn GmbH DLB Sonder- oder Saissonzüge auf Strecken innerhalb tschechischen Staatsgebietes betreibt, die sich an den Geltungsbereich dieser TBL anschließen, kann sie festlegen, dass auch in diesen Zügen diese TBL gelten.
4. Die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und dieser TBL wird durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der Die Länderbahn GmbH DLB wahrgenommen.

§ 3 Entstehen und Erfüllen des Beförderungsvertrages

1. Durch den Abschluss des Beförderungsvertrages über die Personenbeförderung entsteht zwischen der Die Länderbahn GmbH DLB und dem Fahrgast eine Rechtsbeziehung. Deren Inhalt ist:
   - die Verpflichtung der Die Länderbahn GmbH DLB, den Fahrgast vom Einstiegsbahnhof zum Zielbahnhof mit den im Fahrplan aufgeführten Verbindungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu befördern,
   - die Verpflichtung des Fahrgastes, die rechtlichen Grundlagen und die TBL einzuhalten und den Preis für die Beförderung (im Weiteren Fahrgeld genannt) nach dem Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB zu bezahlen; durch den Abschluss des Beförderungsvertrages erklärt der Fahrgast die Zustimmung mit den Beförderungsbedingungen, die im Rahmen der TBL, sowie mit den Tarifbedingungen, die im Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB, erlassen wurden.
2. Der Beförderungsvertrag ist abgeschlossen und kommt zur Geltung:
   - wenn der Fahrgast sein Recht zur Beförderung aus dem Fahrschein dadurch geltend macht, dass er in den ***trilex***-Zug der Die Länderbahn GmbH DLB einsteigt oder die Verkehrsanlagen betritt,
   - wenn die Die Länderbahn GmbH DLB dem Fahrgast den Einstieg in das Fahrzeug ohne Fahrausweis ermöglicht und das Fahrgeld durch den Fahrgast unverzüglich nach dem Einstieg in das Fahrzeug bezahlt wird.
3. Betritt ein Reisender das Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis, so kommt das Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Die Länderbahn GmbH DLB allein mit dem Betreten des Fahrzeuges durch den Reisenden zustande.
4. Der Reisende weist sich zum Zwecke der Kontrolle des geschlossenen Beförderungsvertrages während der gesamten Beförderung mit einem gültigen Fahrausweis aus, sofern dies nicht anders geregelt ist.
5. Der Beförderungsvertrag ist seitens der Die Länderbahn GmbH DLB erfüllt:
   - mit der Durchführung der Beförderung im vereinbarten Umfang nach dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag,
   - mit der Durchführung der Beförderung in einem anderen als vereinbarten Umfang, wenn es zu einem berechtigten Ausschluss des Fahrgastes von der Beförderung durch eine beauftragte Person der Die Länderbahn GmbH DLB kam.

§ 4 Pflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung und die reibungslose Abwicklung des Bahnbetriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. vorbehaltene Plätze für Fahrgäste mit Kleinkindern bzw. für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizugeben. In allen Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB besteht Rauchverbot, auch von E-Zigaretten. Alle Fahrgäste haben den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
3. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstöße gegen das Rauchverbot gemäß Punkt 1 werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 5,00 EUR oder 100 CZK bei sofortiger Zahlung bzw. 20,00 EUR oder 500 CZK bei nachträglicher Zahlung, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unabhängig von einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche ein Entgelt in Höhe von 200,00 EUR oder 1.200 CZK zu zahlen.

5. Musizieren, Hausieren und sonstige Störungen anderer Fahrgäste sowie das Auslegen von Drucksachen, egal welcher Art, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung der Die Länderbahn GmbH DLB, sind in den Fahrzeugen untersagt.
6. Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung durch die beauftragte Person der Die Länderbahn GmbH DLB die ihm obliegenden Verhaltenspflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 5 Bezahlen der Beförderungsentgelte, Fahrkarten und deren Verkauf

1. Der Fahrgast ist verpflichtet, für die Fahrkarte das nach dem geltenden Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB berechnete Fahrgeld zu bezahlen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht mit einem Namen versehen ist und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrkarten für die ***trilex***-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB können:
   (1) an den durch die Die Länderbahn GmbH DLB eingerichteten Verkaufsstellen (KundenCenter, Agenturen),
   (2) bei Verkaufsstellen von Kooperationspartnern,
   (3) in den ***trilex***-Zügen beim Zugbegleitpersonal
   erworben werden.

   In KundenCentern, Agenturen, sonstigen Verkaufsstellen und beim ***trilex***-Zugbegleitpersonal können Fahrkarten frühestens zwei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z. B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.
3. Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. Im Geltungsbereich dieser TBL erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gemäß Punkt 2. beim Zugbegleitpersonal. Der Fahrgast muss zur Zahlung des Fahrpreises einen angemessenen Geldbetrag bereithalten. Die Zugbegleiter sind nicht verpflichtet, Banknoten über 50,00 EUR bzw. 1.000 CZK zu wechseln oder beschädigtes Geld anzunehmen.
4. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese unverzüglich und unaufgefordert dem Zugbegleitpersonal zur Entwertung vorgelegt werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
5. Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten gemäß § 23 und Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 26 gelten am aufgedruckten Geltungstag bzw. am Tag der Entwertung jeweils bis zum Folgetag 6.00 Uhr zur einmaligen Fahrt vom Abgangs- zum Zielbahnhof. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
6. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal der Die Länderbahn GmbH DLB auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
7. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 1., 2., 3., 4.. und 6. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (Zuschlages) nach § 8 bleibt unberührt.
8. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt. Beanstandungen der Beförderung von Fahrgästen und Sachen können an folgende Adresse gesendet werden:

   (1) per Post: Die Länderbahn GmbH DLB, organizační složka, Nádražní 830, CZ-463 34 Hrádek nad Nisou

   (2) per Fax: 0049-89-548889729

   (3) per E-Mail: info@trilex.de

§ 6 Wagenklassen

Sämtliche ***trilex***-Züge sind mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 2. Klasse ausgestattet.

§ 7 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
   (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
   (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
   (3) eigenmächtig geändert worden sind,
   (4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
   (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
   (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
   (7) die kein Original sind.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.
4. Die Einziehung eines Fahrausweises und damit verbundene Handlungen, einschließlich der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes bzw. eines Zuschlages zum Beförderungsentgelt nach diesen TBL, bestätigt das Zugpersonal mit einem Protokoll. Das Muster für das Protokoll ist Anlage dieser TBL.

§ 8 Zuschlag zum Beförderungsentgelt / erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ist zur Zahlung eines Zuschlages zum Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
   (1) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,
   (2) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,
   (3) eine zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einen anderen Ausweis nicht vorzeigt,
   (4) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 5 Abs. 5 entwerten lassen hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
   (5) für mitgeführte lebende Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

   Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (1), (4) und (5) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.
2. Der Zuschlag zum Beförderungsentgelt bzw. das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden bereits zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 60,00 EUR bzw. 1.200 CZK.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung (Ausstellung des Protokolls) an die ***trilex***-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 EUR bzw. 140 CZK erhoben.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Wenn er sich nicht freiwillig ausweist, ist er verpflichtet, auf das Eintreffen der zuständigen Polizei (der Tschechischen Republik oder der Bundesrepublik Deutschland) zu warten.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von Abs. 1. Punkt (2) oder. (3) auf 7,00 EUR bzw. 140 CZK, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab Ausstellung des Protokolls bei der ***trilex***-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder den Personenausweis vorlegt.
6. Der Nachweis von persönlichen Angaben in Fällen, die in den TBL aufgeführt sind, steht nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten, denn es handelt sich dabei nicht um eine Datenerhebung zum Zwecke der Verarbeitung und Erfassung, sondern ausschließlich zum Zweck des Vollzuges des Rechts. Der Reisende stimmt der Verarbeitung der persönlichen Daten zum Zwecke der Schuldbegleichung bzw. Schuldforderung, die aus der Beförderung entstanden sind, zu.

§ 9 Erstattung von Fahrpreisen

1. Fahrkarten werden vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet.
2. Ab dem Geltungstag wird bei Einzelfahrkarten, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 3,00 EUR bzw. 40 CZK bei der ***trilex***-Niederlassung der Die Länderbahn GmbH DLB erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.
3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für diese Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für 2 durchgeführte Einzelfahrten je Kalendertag auf die seit Beginn der Gültigkeit aufgelaufene Anzahl von Tagen auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Es müssen mindestens ein Viertel der Gültigkeitstage noch als zu erstattende

Tage vorhanden sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei personengebundenen Zeitkarten (Wertmarke und Kundenkarte) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers der Zeitkarte vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgelts wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen gewährt.

4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht:
   (1) bei Ausschluss von der Beförderung
   (2) bei gemäß § 7 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrkarten,
   (3) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 26.

§ 10 Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung

1. Die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und im Einklang mit dem Gesetz Nr. 266/1994 Slg, über die Bahnen, in geltender Fassung.
2. Reisende mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung sowie Reisende mit Kindern haben Vorrecht bei der Belegung der Sitzplätze, die für die Beförderung dieser Personen vorgehalten und entsprechend gekennzeichnet sind. Weitere Fahrgäste können solche Plätze nur dann belegen, wenn die Belegung dieser Plätze nicht durch die Reisenden beansprucht wird, für die diese vorrangig bestimmt sind.
3. Reisende mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung haben im Fahrzeug Recht auf Sitzgelegenheit auf den Sitzplätzen, die für sie vorgehalten werden. Ist bei diesen Personen dieses Recht nicht offensichtlich erkennbar, weisen sie diesen Anspruch mittels eines entsprechenden Ausweises nach. Ein anderer Fahrgast, der einen reservierten Platz belegt hat, ist verpflichtet, dem Fahrgast mit eingeschränkter Mobilität und Orientierung den Platz freizumachen.
4. Die Die Länderbahn GmbH DLB befördert Fahrgäste im Rollstuhl, wenn es die technische Ausstattung des Fahrzeuges, die Besetzung des Fahrzeuges und die Sicherheit der Beförderung gestatten. Die dazu bestimmten Mitarbeiter leisten dem Fahrgast sämtliche machbare Hilfe und Unterstützung beim Ein- und Ausstieg, sowie beim Ein- und Ausladen der Rollstühle. Ermöglicht die technische Ausstattung des Fahrzeuges die Beförderung von Rollstühlen, sichert die Die Länderbahn GmbH DLB den Zugang in das Fahrzeug durch zumindest einen markierten Einstieg.
5. Inhaber von deutschen Schwerbehindertenausweisen mit dem Zusatz „B" sowie von tschechischen Schwerbehindertenausweisen ZTP/P können im gesamten Geltungsbereich dieser TBL unentgeltlich eine Begleitperson, einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund mitnehmen. Das gilt unabhängig vom Tarif, zu dem sie selbst befördert werden. Die Funktion der Begleitung des Inhabers der Ausweises ZTP/P kann mit Ausnahme der Begleitung eines Blinden nicht durch einen anderen Inhabers des Ausweises ZTP/P oder durch ein Kind unter 10 Jahren ausgeübt werden.

§ 11 Mitnahme von Gepäck, Kinderwagen und Fahrrädern

1. Steht ausreichend Platz zur Verfügung, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes ist nicht gefährdet, die Fahrzeuge und Wägen werden nicht beschädigt und die anderen Fahrgäste werden nicht gefährdet oder eingeschränkt, kann der Fahrgast kostenlos **Handgepäck** transportieren (leicht tragbare Sachen, die im Fahrzeug unter dem Sitz oder oberhalb des Sitzes des Fahrgastes verstaut oder nach Bedarf auf dem Schoß gehalten werden können) die folgende Abmessungen nicht überschreiten:

   (1) Gepäck bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm;
   (2) Gepäck – Stabförmig bis zu einer Länge von 150 cm und Durchmesser von 10 cm;
   (3) Gepäck – Plattenförmig bis zu Abmessungen von 80 x 100 x 5 cm;
   (4) Tiere im Behältnis oder Tasche mit undurchlässigem Boden bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm unter Bedingungen, die in diesen vertraglichen Beförderungsbedingungen im Abschnitt Mitnahme von lebenden Tieren aufgeführt sind;
   (5) Einkaufstaschen auf Rollen bis zu Abmessungen von 25 x 60 x 80 cm;
   (6) Kinderwägen mit Kind (für die Beförderung von Kinderwägen ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck), Kindertragetasche mit Kind, Babytrage – Tragegestell mit Kind (für die Beförderung der Kindertragetasche oder der Babytrage – Kindertragegestells ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck, wenn bereits eine Abmessung die Abmessungen des Gepäckes überschreitet);
   (7) Schlitten mit Kind im Alter bis zu 6 Jahren, für die Beförderung der Schlitten ohne Kind gelten die Bestimmungen über die Beförderung von Mitgepäck, wenn bereits eine Abmessung die Abmessungen des Gepäckes überschreitet;
   (8) Rollstühle oder andere Hilfsmittel für Behinderte – Besitzer der Ausweise ZTP a ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert);
   (9) Ski mit Stöcken / Snowboard (maximal ein Paar Ski / ein Snowboard pro Fahrgast).

2. Alle Gepäckstücke, die die oben aufgeführten Abmessungen überschreiten oder der Definition des Handgepäcks nicht entsprechen, richten sich nach den Bedingungen für die Beförderung von **Mitgepäck**. Als Mitgepäck können Sachen befördert werden, die mit ihren Abmessungen die Maße des Handgepäcks überschreiten, aber folgende Abmessungen nicht überschreiten: 300 cm Länge und Durchmesser von 20 cm beim Zylinder, 100 x 150 x 5 cm bei einer Platte und 50 x 80 x 100 cm beim Quader. Beförderung von Sachen, die mit ihren Abmessungen eine oder mehrere Abmessungen des Mitgepäcks überschreiten, wird nicht durchgeführt.

3. Die Beförderung von Mitgepäck ist nach dem Trilex-Tarif gebührenpflichtig.

4. Von der Mitnahme sind ausgeschlossen
   (1) Gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB),
   (2) Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Transport aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist,
   (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

5. Das Mitnahmeverbot nach Nr. 2 (1) und (2) gilt nicht

   (1) für gefährliche Stoffe und Gegenstände von solchen Personen, die diese aufgrund öffentlichen Dienstrechts als zugelassene Einsatzmittel entsprechend den für sie geltenden Vorschriften in Zügen mit sich führen,
   (2) für Schusswaffen von solchen Personen, die durch eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG („Waffenschein") – ausgenommen jedoch Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG („kleiner Waffenschein") – oder eine Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 oder 56 WaffG jeweils zum Führen dieser Schusswaffen in Zügen zu Zwecken des Selbst- oder Drittpersonenschutzes berechtigt sind.

6. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können. Die

Beförderung von Kinderwagen wird vor der Beförderung von sonstigem Gepäck bevorzugt (im Falle der Ausschöpfung der Kapazität geeigneter Beförderungsräume).

7. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Mit dem Kauf eines Fahrrad-Fahrscheines entsteht kein Anspruch auf Mitnahme des Fahrrades. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist grundsätzlich auf
   (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder,
   (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger und
   (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor
   beschränkt. Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Spezialräder, Roller für Erwachsene, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen und in Traglastbereichen mit Klappsitzen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.
   Reisende, die ein Fahrrad mitnehmen, müssen dafür eine Fahrkarte gemäß § 22 2. (7) erwerben.
8. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von lebenden Tieren

1. Es können durch den Reisenden kleine Haustiere und sonstige Kleintiere mitgenommen werden, sofern dies durch keine Sondervorschriften verhindert wird oder deren Mitnahme weitere Personen nicht beeinträchtigt und diese Tiere in Käfigen, Körben oder in anderen geeigneten Behältnissen mit undurchlässigen Boden untergebracht sind. Ein Tier darf nur in Begleitung und unter Aufsicht des Reisenden befördert werden. Für die Beförderung von Behältnissen mit Tieren, mit Ausnahme von Hunden, gelten die Bestimmungen der Beförderung von Handgepäck. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die nicht in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind Fahrkarten gemäß der Tarifbestimmungen § 22, 2. (7) zu lösen.
3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde dürfen nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden und deren Beförderung nicht verweigert werden. Diese Hunde werden kostenlos befördert und sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

§ 13 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen; Schlichtungsstelle

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen sind in Anlage 3 enthalten.
2. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert Die Länderbahn GmbH DLB, dass diese sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

§§ 14 – 19 bleiben frei

Abschnitt B: Tarif

§ 20 Grundlegende Bestimmungen

1. Der Tarif der Die Länderbahn GmbH DLB richtet sich in der Tschechischen Republik nach der Maßgabe des Bescheides des Finanzministeriums der Tschechischen Republik. Bedingungen, unter denen das Verkehrsunternehmen die Leistungen der öffentlichen innerstaatlichen regelmäßigen Eisenbahnbeförderung anbietet, richten sich nach dem Gesetz über die Bahnen Nr. 266/1994 Slg. in geltender Fassung, nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Fernmeldewesen Nr. 175/2000 Slg., über die Beförderungsvorschriften für die öffentliche Personenbeförderung auf der Schiene und Straße.
2. Die Die Länderbahn GmbH DLB veröffentlicht die Fahrpreistabellen und die Bedingungen für deren Anwendung in der Tschechischen Republik nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 526/1990 Slg, über die Preise.
3. In den Preisen, die in diesen TBL der Die Länderbahn GmbH DLB aufgeführt sind, ist, soweit in der entsprechenden Fahrpreistabelle nicht abweichendes aufgeführt ist, folgender USt-Satz enthalten:
   (1) Fahrausweise für Fahrten ausschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik:
   der ermäßigte tschechische USt-Satz,
   (2) Fahrausweise für Fahrten ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:
   der ermäßigte deutsche USt-Satz,
   (3) Fahrausweise für Fahrten auf tschechischem und deutschen Gebiet, auch im Transit über deusches oder tschechisches Gebiet:
   für den deutschen Streckenanteil der ermäßigte deutsche USt-Satz.

§ 21 Fahrpreisberechnungen

1. Die Fahrpreise relationsabhängiger Fahrkarten ergeben sich aus der Ermittlung der Anzahl der Tarifeinheiten zwischen Abgangs- und Zielbahnhof gemäß Anlage 1 und der Fahrpreistabelle gemäß Anlage 2.
2. Die Preise in den Fahrpreistabellen werden in den Währungen Tschechische Kronen (CZK) und EURO (EUR) angegeben.
3. Relationsabhängige Fahrkarten werden als Einzelfahrkarten (§ 22) und als Zeitkarten (§ 23) ausgegeben.

§ 22 Einzelfahrkarten

1. Einzelfahrkarten werden zum Normalpreis und zu ermäßigten Fahrpreisen für Kinder bis einschließlich 15 Jahre (d. h. bis zum Vortag des 15. Geburtstages) und zu Sonderfahrpreisen für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik ausgegeben. Die Einzelfahrkarten gelten nur für die auf der Fahrkarte aufgedruckte Richtung.
2. Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren, die über tschechisches Staatsgebiet fahren, müssen sich auf Anforderung des Kontrollpersonals mit einem Ausweis legitimieren, der deren Fotografie oder digitale Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum, beinhaltet. Der Anspruch kann ebenfalls durch einen Schülerausweis, der alle Erfordernisse nach den bisherigen geltenden Rechtsvorschriften beinhaltet, der von den Verkehrsunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder durch einen gültigen ISIC-Studentenausweis nachgewiesen werden. Die Ausweise können für den Nachweis der

Ermäßigung auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr gültig sind, jedoch unter der Bedingung, dass das Foto auf dem Ausweis dem aktuellen Aussehen des Fahrgastes entspricht. Ausschlaggebend ist in diesem Falle nicht die Gültigkeit des Ausweises selbst, sondern die darin aufgeführten Tatsachen (Vorname, Nachname, Alter und Fotografie)

3. Studenten im Alter von 18 bis 26 Jahren belegen Anspruch auf Ermäßigung mit einem gültigen Schülerausweis, der von den Transportunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder mit einem gültigen ISIC-Schülerausweis.

4. Der Reisende kann folgende Einzelfahrkarten erwerben:
   (1) **Einzelfahrkarte – Normalpreis** für Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen können.
   (2) **Einzelfahrkarte Sonderfahrpreis – „Kinder und Jugendliche 6 – 18"** für Kinder von 6 bis 18 Jahre, (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (3) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis ermäßigter Fahrpreis „Kind"** für Kinder von 6 bis 15 Jahren, (d.h. bis zum Vortag des 15. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland sowie innerhalb von Deutschland.
   (4) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Studenten 18 – 26"** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d. h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (5) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „ZTP, ZTP/P"** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (6) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Rentner"** für Personen jünger als 65 Jahre die Altersrente beziehen, Invalidenrente für die Behinderung des 3. Grades beziehen, für Personen ab 60 Jahre, die Witwer- oder Witwenrente beziehen oder für Personen die monatlich wiederholt Geldleistungen der Sozialhilfe aus Gründen der materiellen Notlage erhalten für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (7) **Einzelfahrkarte – Sonderfahrpreis „Personen 65+"** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (8) **Einzelfahrkarte – „Fahrrad/Hund"** zur Mitnahme eines Fahrrades oder eines Hundes
   (9) **Einzelfahrkarte ermäßigter Fahrpreis – „Mitgepäck"** für die Beförderung von Mitgepäck, siehe dazu die Bestimmungen des § 11

5. Bei Hin- und Rückfahrt am selben Tag können Rückfahrkarten ausgegeben werden. Diese sind nicht rabattiert. Es wird der Preis für 2 Einzelfahrten berechnet.

§ 23 Zeitkarten

1. Zeitkarten werden als 7-Tage-Karten und 30-Tage-Karten ausgegeben. 7-Tage-Karten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 7 aufeinander folgenden Tagen, 30-Tage-Karten gelten einschließlich des ersten Geltungstages an 30 aufeinander folgenden Tagen.

2. Zeitkarten werden zum Normalpreis und zu Sonderfahrpreisen für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik angeboten.

3. Zeitkarten gelten jeweils für Fahrten zwischen den auf der Fahrkarte aufgedruckten Bahnhöfen in beiden Richtungen.

4. Zeitkarten zum Normalpreis sind übertragbar, Zeitkarten zu Sonderfahrpreisen sind personengebunden. Zeitkarten zu Sonderfahrpreisen sind nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
   a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
   b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf

unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

5. Folgende Zeitkarten sind erhältlich:
   (1) **7-Tage-Karte – Normalpreis** für Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen.
   (2) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis „Kinder und Jugendliche 6 – 18"** für Kinder von 6 bis 18 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (3) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis „Student 18 – 26"** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (4) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Personen 65+"** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (5) **7-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „ZTP, ZTP/P"** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (6) **7-Tage-Karte ermäßigt „Schüler 6 – 26"** für Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.
   (7) **30-Tage-Karte – Normalpreis** für die Fahrgäste, die keinen Anspruch auf einen Sonderfahrpreis geltend machen.
   (8) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Kinder und Jugendliche 6 – 18"** für Kinder von 6 bis 18 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (9) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Student 18 – 26"** für Lehrlinge und Studenten von 18 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (10) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „Personen 65+"** für Personen ab 65 Jahre, für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (11) **30-Tage-Karte – Sonderfahrpreis – „ZTP, ZTP/P"** für die Besitzer der Ausweise ZTP, ZTP/P (Mobilitätseinschränkung, schwer behindert) für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik, siehe dazu die Bestimmungen des § 24.
   (12) **30-Tage-Karte ermäßigt „Schüler 6 – 26"** für Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages) für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland.

6. Für ermäßigte Zeitkarten für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland bestehen folgende Bestimmungen:
   (1) 7-Tages-Karten und 30-Tages-Karten ermäßigt „Schüler 6 – 26" werden für Fahrten zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland an Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis einschließlich 25 Jahre ausgegeben, die in Tschechien wohnen und in Deutschland ihrer Schulpflicht nachgehen oder sich stetig auf den zukünftigen Beruf an einer Bildungseinrichtung, bei der das Studium dem Studium an einer Fachoberschule oder Hochschule in der Tschechischen Republik gleichgestellt ist, vorbereiten. Sie werden ebenfalls an Schüler, Lehrlinge und Studenten von 6 bis einschließlich 25 Jahre ausgegeben, die in Deutschland wohnen und in Tschechien ihrer Schulpflicht nachgehen oder die sich stetig auf den zukünftigen Beruf in einer Mittelschule, Fachoberschule, Hochschule oder Spezialschule in der Tages- oder Präsenzform des Studiums an allen Schulen der Tschechischen Republik vorbereiten.
   (2) Der Anspruch auf Sonderfahrpreis wird für die Fahrten von dem Bahnhof, der lokal oder zeitlich dem Wohnort oder dem Wohnheim am nächsten ist, zu dem Bahnhof, der lokal oder zeitlich dem Sitz der Schule am nächsten ist, anerkannt.
   (3) Die Sonderfahrpreise werden unter den oben aufgeführten Bedingungen auch in den Sommerferien gewährt. Der Berechtigungsnachweis (Schüler-/Studentenausweis) gilt bis zum Ende der Sommerferien bzw. bis zum Ende des akademischen Jahres, längstens aber bis zum 31.10. nach den jeweiligen Sommerferien.

(4) Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird mit dem tschechischen „Schülerausweis" nachgewiesen, der bei einer Kontrolle zur Prüfung durch das Kontrollpersonal vorzulegen ist. Bei Schülern bis einschließlich 14 Jahren wird sowohl der Schülerausweis „bis 15 Jahre" als auch der Schüler-/Studentenausweis „15 – 26 Jahre" anerkannt. Weiterhin wird die in Deutschland übliche „Kundenkarte" anerkannt, zu der das Zugpersonal die Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder anderen Personaldokuments verlangen kann.

§ 24 Sonderfahrpreise festgelegt durch das Finanzministerium der Tschechischen Republik bzw. den Liberecký kraj in Zusammenarbeit mit dem Ústecký kraj

Die Sonderfahrpreise, festgelegt durch den Bescheid des Finanzministeriums der Tschechischen Republik, werden nur für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für die im Folgenden genannten Fahrgastgruppen angeboten.

A: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Schüler und Studenten von Schulen

1. Ein Anspruch auf Sonderfahrpreise besteht bei Schülern und Studenten bis 26 Jahre (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages), die ihrer Schulpflicht nachgehen oder die sich stetig auf den zukünftigen Beruf in einer Mittelschule, Fachoberschule, Hochschule oder Spezialschule in der Tages- oder Präsenzform des Studiums an allen Schulen der Tschechischen Republik sowie an ausländischen Schulen, bei denen das Studium dem Studium an einer Fachoberschule oder Hochschule in der Tschechischen Republik gleichgestellt ist, vorbereiten.
2. Der Anspruch auf Sonderfahrpreis besteht für die Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik.
3. Für Kinder bis 18 Jahre (d.h. bis zum Vortag des 18. Geburtstages) gelten die Sonderfahrpreise in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.
4. Für Studenten im Alter von 18 – 26 Jahren (d.h. bis zum Vortag des 26. Geburtstages), gelten die Sonderfahrpreise in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.
5. Der Fahrpreis einer Hin- und Rückfahrt ist gleich dem Doppelten des einfachen Fahrpreises.
6. Die Sonderfahrpreise werden unter den oben aufgeführten Bedingungen im Zeitraum vom 01.09. bis 30.09. des nachfolgenden Schuljahres gewährt. Bei Studenten von Hochschulen und Universitäten werden die Sonderpreise bis Ende des akademischen Jahres, der auf dem Ausweis aufgedruckt ist, spätestens jedoch bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres gewährt.
7. Die Sonderfahrtpreise werden während des gesamten Kalenderjahres ohne Berücksichtigung der Sommerferien gewährt.
8. Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird nachgewiesen:

   (1) Fahrgäste im Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren müssen den Anspruch auf Ermäßigung des Fahrpreises nicht nachweisen.

   (2) Fahrgäste im Alter von 15 Jahren bis 18 Jahren weisen den Anspruch auf Fahrpreisermäßigung durch einen amtlich ausgestellten Personalausweis nach, der eine Fotografie oder eine digitale Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum beinhaltet. Der Anspruch kann ebenfalls durch einen Schülerausweis, der alle Erfordernisse nach den bisherigen geltenden Rechtsvorschriften beinhaltet, der von den Verkehrsunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder durch einen gültigen ISIC-Studentenausweis nachgewiesen werden. Die Ausweise können für den Nachweis der Ermäßigung auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr gültig sind, jedoch unter der Bedingung, dass das Foto auf dem Ausweis dem aktuellen Aussehen des

Fahrgastes entspricht. Ausschlaggebend ist in diesem Falle nicht die Gültigkeit des Ausweises selbst, sondern die darin aufgeführten Tatsachen (Vorname, Nachname, Alter und Fotografie).

(3) Fahrgäste im Alter von 18 bis 26 Jahren belegen Anspruch auf Ermäßigung mit einem gültigen Schülerausweis, der von den Transportunternehmen gegenseitig anerkannt wird, oder mit einem gültigen ISIC-Schülerausweis

B: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Rentner

9. Der Anspruch auf ermäßigten Fahrpreis für Rentner jünger als 65 wird nur in der 2. Wagenklasse folgenden Personen gewährt:
   - Personen, die Altersrente beziehen,
   - Personen, die Invalidenrente für eine Behinderung 3. Grades beziehen,
   - Personen ab 60 Jahre, die Witwer- oder Witwenrente beziehen oder für Personen, die monatlich wiederholt Geldleistungen der Sozialhilfe aus Gründen der materiellen Notlage erhalten.
10. Der Anspruch auf ermäßigten Fahrpreis für Rentner jünger als 65 Jahre wird mit einem gültigen Ausweis für ermäßigten Fahrpreis für Rentner nachgewiesen. Dieser wird vom Kundenbüro der Die Länderbahn GmbH bei Vorlage des Rentenbescheides und eines gültigen Personaldokuments sowie eines Passfotos ausgegeben.
11. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für Personen ab 65 Jahre wird nur in der 2. Wagenklasse gewährt
12. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für Personen ab 65 Jahre wird mit einem gültigen Identifikationspersonaldokument nachgewiesen, das eine Fotografie oder eine digitale Darstellung des Aussehens, Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum beinhaltet.
13. Die ermäßigten Fahrpreise für Rentner jünger als 65 Jahre und Personen ab 65 Jahre sind in der Fahrpreistabelle aufgeführt.

C: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für besonders schwer gesundheitlich behinderte Personen (Inhaber der Ausweise ZTP, ZTP/P) sowie Beförderung deren Begleitung

14. Schwer gesundheitlich behinderte Personen, denen in der Tschechischen Republik Begünstigungen nach Sondervorschriften gewährt wurden, die Inhaber der Ausweise ZTP oder ZTP/P sind, haben Anspruch auf Beförderung in der 2. Wagenklasse zu Sonderfahrpreisen nach der Preistabelle.
15. Der Inhaber eines Ausweises ZTP/P hat neben dem Anspruch auf den Sonderfahrpreis auch Anspruch auf:
   - kostenlose Beförderung seiner Begleitung in der 2. Wagenklasse gemäß § 10;
   - kostenlose Beförderung eines Rollstuhls;
   - kostenlose Beförderung eines Kinderwagens, sofern, der Inhaber des Ausweises ZTP/P ein Kind ist;
16. Die Funktion der Begleitung des Inhabers der Ausweises ZTP/P kann mit Ausnahme der Begleitung eines Blinden nicht durch einen anderen Inhabers des Ausweises ZTP/P oder durch ein Kind unter 10 Jahren ausgeübt werden.
17. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise für besonders schwer gesundheitlich behinderte Personen wird durch den Ausweis ZTP, ZTP/P nachgewiesen.

D: Sonderfahrpreise für Fahrten mit Abgangs- und Zielbahnhof in der Tschechischen Republik für Eltern (gerichtlich bestellte Vormünder) für Besuche ihrer gesundheitlich behinderten Kinder in sozialen Betreuungseinrichtungen und anderen Einrichtungen in der Tschechischen Republik

18. Eltern oder gerichtlich bestellte Vormünder (im Weiteren nur „Eltern" genannt) haben bei Fahrten zum Zweck des Besuches der Kinder, die körperlich, mental oder geistig behindert oder chronisch krank sind sowie dauerhaft oder langfristig (länger als 3 Monate) in gesundheitlichen, schulischen, sozialen

Einrichtungen und Anstalten (im Weiteren nur „Anstalt" genannt) untergebracht sind, Anspruch auf Sonderfahrpreise bei Beförderung in der 2. Wagenklasse gemäß Preistabelle.

19. Der Anspruch auf Sonderfahrpreise wird von der Station, die dem Wohnsitz des Elternteiles am nächsten ist, zu der Station, die der Anstalt am nächsten ist und zurück in der kürzesten oder der zeitlich günstigsten Richtung anerkannt.
20. Die Fahrkarte von dem dem Sitz der Anstalt nächst gelegenen Bahnhof zum Wohnort des Inhabers des Ausweises kann spätestens bis zum Folgetag nach der Bestätigung des Besuches des Kindes in der Anstalt erworben werden.
21. Der Anspruch auf den Sonderfahrpreis wird durch einen gültigen Ausweis, der durch die Anstalt, in der das Kind untergebracht ist, ausgegeben wurde, nachgewiesen.

§ 25 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

1. Kinder im Alter bis einschließlich 5 Jahren (d. h. bis zum Vortag des 6. Geburtstages) werden unentgeltlich befördert.
2. Die Die Länderbahn GmbH DLB kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen in den ***trilex***-Zügen einräumen:
   (1) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,
   (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
   (3) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
   (4) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
3. Polizeibeamte, Zollbeamte und Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt beim Zugbegleitpersonal zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.

§ 26 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil dieser TBL.

§ 27 Anerkennung ZVON-Tarif

In den ***trilex***-Zügen der Linie L 7 werden auf dem Streckenabschnitt Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf Fahrkarten nach dem Tarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach ZVON-Tarif in ***trilex***-Zügen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des ZVON-Tarifs.

§ 28 Anerkennung IDOL-Tarif

In den ***trilex***-Zügen werden auf dem Streckenabschnitt Liberec – Hrádek nad Nisou Fahrkarten nach dem Tarif des Integrierten Verkehrssystem des Liberecký kraj (IDOL-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach dem IDOL-Tarif in den ***trilex***-Zügen gelten der Tarif und die vertraglichen Beförderungsbedingungen des IDOL-Tarifs.

§ 29 Anerkennung DÚK-Tarif

In den ***trilex***-Zügen werden auf dem Streckenabschnitt Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf Fahrkarten nach dem Verbundtarif des Ústecký kraj (DÚK-Tarif) anerkannt. Für Inhaber von Fahrkarten nach dem DÚK-Tarif in den ***trilex***-Zügen gelten der Tarif und die vertraglichen Beförderungsbedingungen des DÚK-Tarifs.

§ 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen TBL der Die Länderbahn GmbH DLB ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Die Länderbahn GmbH DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Anlagen

Anlage 1:	Tarifmatrix
Anlage 2:	Fahrpreistabelle
Anlage 3:	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
Anlage 4:	Muster für Protokoll

Tarif a smluvní přepravní podmínky společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky *trilex* na celé lince L 7 a na lince RE 2 na traťovém úseku Zittau – Liberec (SPP TRILEX)

platné od 13.12.2020

Vydavatel: **Die Länderbahn GmbH DLB**
Bahnhofsplatz 1
94234 Viechtach
Spolková republika Německo

Stav: 20.10.2020

Oddíl A: Smluvní přepravní podmínky

§ 1 Použití těchto podmínek

1. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB vyhlašuje tyto Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou osobní dopravu (dále jen SPP) podle nařízení Evropského parlamentu a Rady (ES) č. 1371/2007, o právech a povinnostech cestujících v železniční přepravě, dle Železničního přepravního řádu (EVO), dle § 36, odst. a) zákona č. 266/1994 Sb., o dráhách, v platném znění, dle vyhlášky Ministerstva dopravy a spojů ČR č. 175/2000 Sb. o přepravním řádu pro veřejnou drážní a silniční osobní dopravu (dále jen PŘ) a dle určených podmínek stanovených platným cenovým výměrem Ministerstva financí ČR.
2. SPP stanovují podrobné podmínky povinností a odpovědností společnosti Die Länderbahn GmbH DLB, cestujících a přepravců při přepravě osob, zavazadel a živých zvířat.
3. Aktuální ceník jízdného a ostatních částek, tj. poplatků za služby a výše přirážek k jízdnému za nedodržení ustanovení SPP, je uveden v těchto SPP.

§ 2 Rozsah platnosti

1. Tyto SPP platí pro přepravu osob, zavazadel a živých zvířat ve vlacích ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB na lince L 7 Seifhennersdorf – Varnsdorf – Mittelherwigsdorf – Zittau – Liberec a na lince RE 2 na traťovém úseku Zittau – Liberec.
2. Jízdenky dle těchto SPP se také uznávají v ostatních vlacích ***trilex*** mezi stanicemi Mittelherwigsdorf a Zittau, pokud v Mittelherwigsdorfu zastavují. Vlaky ***trilex*** jsou v jízdních řádech, které jsou vydávány společností Die Länderbahn GmbH DLB, označovány produktovým označením „TL" (***trilex***) popř. „TLX" (***trilex*** express) a číslem vlaku. V jízdních řádech, které jsou z pověření společnosti Die Länderbahn GmbH DLB zveřejněny třetími osobami, je také odpovídajícím způsobem zřejmé, že se jedná o vlaky ***trilex*** společnosti Die Länderbahn.
3. Pokud společnost Die Länderbahn GmbH DLB provozuje zvláštní nebo sezonní vlaky na tratích v České republice, které navazují na území platnosti těchto SPP, tak může ustanovit, že v těchto vlacích tyto SPP také platí.
4. Na území platnosti těchto SPP dbá na dodržování PŘ a těchto SPP dopravní a provozní personál společnosti Die Länderbahn GmbH DLB.

§ 3 Vznik a plnění přepravní smlouvy

1. Uzavřením přepravní smlouvy o přepravě osob vznikne mezi společností Die Länderbahn GmbH DLB a cestujícím závazkový právní vztah. Jeho obsahem je:
   - závazek společnosti Die Länderbahn GmbH DLB přepravit cestujícího ze stanice výchozí do stanice cílové spoji uvedenými v jízdním řádu řádně a včas,
   - závazek cestujícího dodržovat PŘ a SPP a zaplatit cenu za přepravu (dále jen jízdné) podle Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky ***trilex***; uzavřením přepravní smlouvy cestující vyjadřuje souhlas s přepravními podmínkami vyhlášenými v SPP a tarifními podmínkami vyhlášenými v Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky ***trilex***.
2. Přepravní smlouva je uzavřena a dochází k jejímu plnění:
   - jestliže cestující využije své právo k přepravě z jízdního dokladu tím, že nastoupí do vlaku ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB,

- umožní-li Die Länderbahn GmbH DLB cestujícímu nastoupení do vlaku bez jízdenky a jízdné cestující zaplatí bezodkladně po nástupu do vlaku v souladu s těmito SPP.

3. Nastoupil-li cestující do vlaku bez platné jízdenky, a nejedná-li se o případ dle § 3, odst. 2 druhé odrážky těchto SPP, tak platí, že přepravní smlouva vznikla nástupem cestujícího do vlaku.
4. Cestující se pro účely kontroly uzavření přepravní smlouvy po dobu jejího plnění prokazuje platným jízdním dokladem (jízdenkou), není-li stanoveno jinak.
5. Přepravní smlouva je ze strany společnosti Die Länderbahn GmbH DLB splněna:
   - řádným provedením přepravy ve smluveném rozsahu podle uzavřené přepravní smlouvy,
   - provedením přepravy v jiném než smluveném rozsahu, došlo-li k oprávněnému vyloučení cestujícího z přepravy pověřenou osobou společnosti Die Länderbahn GmbH DLB.

§ 4 Povinnosti cestujících

1. Každý cestující se musí chovat tak, jak to vyžaduje bezpečnost a plynulost železničního provozu, vlastní bezpečnost cestujícího a ohledy na ostatní osoby. Každý cestující smí obsadit pouze jedno místo k sezení. Oddíly příp. vyhrazená místa pro cestující s malými dětmi, resp. osoby s omezenou schopností pohybu a orientace je nutné v případě potřeby těchto osob uvolnit. Ve všech vlacích společnosti Die Länderbahn GmbH DLB platí zákaz kouření; týká se to také e-cigarety. Všichni cestující jsou povinni dbát pokynů dopravního a provozního personálu.
2. Do vozidel a z vozidel se smí nastupovat a vystupovat pouze na zastávkách. Výjimky vyžadují souhlasu provozního personálu. Pokud je ohlášen odjezd nebo pokud se zavírají dveře, nesmí se již nastupovat do vlaku či vystupovat z vlaku. Každý cestující je povinen se za jízdy držet.
3. Při znečištění vozidel a při porušení zákazu kouření dle bodu 1. budou účtovány skutečné náklady na úklid, nejméně však 5,00 EUR nebo 100 CZK při okamžité úhradě příp. 20,00 EUR nebo 500 CZK při dodatečné platbě, další nároky zůstávají nedotčeny.
4. Za zneužití záchranné brzdy nebo jiného zabezpečovacího zařízení je nehledě na stíhání v trestním nebo správním řízení a dalších civilně právních nároků stanovena přirážka ve výši 200,00 EUR nebo 1.200 CZK.
5. Provozování hudby, podomního prodeje, vyrušování ostatních cestujících a odkládání tiskovin jakéhokoliv druhu, bez výslovného předchozího písemného souhlasu Die Länderbahn GmbH DLB ve vozidlech je zakázáno.
6. Pokud cestující i přes napomenutí pověřené osoby společnosti Die Länderbahn GmbH DLB poruší tyto povinnosti, může být z přepravy vyloučen.

§ 5 Placení jízdného, jízdenky a jejich prodej

1. Cestující je povinen zaplatit za jízdenku jízdné vypočtené podle platného Tarifu společnosti Die Länderbahn GmbH DLB pro vlaky ***trilex***. Jízdenka je přenosná pouze tehdy, pokud není vedena na jméno a pokud na ní ještě nebyla zahájena přeprava.
2. Jízdenky pro vlaky ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB mohou být zakoupeny:
   (1) na prodejních místech, které zřizuje Die Länderbahn GmbH DLB (zákaznické centrum, agentury),
   (2) na prodejních místech kooperačních partnerů,
   (3) ve vlacích ***trilex*** u doprovodného vlakového personálu.

   V zákaznických centrech, agenturách, na jiných prodejních místech a u doprovodného vlakového personálu mohou být jízdenky zakoupeny nejdříve dva měsíce před datem platnosti prvního dne, ve výjimečných případech, např. před nadcházející změnou jízdních řádů, může být lhůta pro předprodej zkrácena.

3. Cestující, kteří při nástupu do vozidla nemají platnou jízdenku, si ji musí zakoupit okamžitě a bez vyzvání po zahájení jízdy ve vlaku. Na území platnosti těchto SPP je prodej jízdenek dle bodu 2. zajištěn doprovodným vlakovým personálem. Cestující musí mít připraven k platbě za jízdenku přiměřenou hotovost. Průvodčí nemá povinnost přijímat a rozměňovat bankovky nad 50,00 EUR příp. 1.000 CZK nebo poškozené peníze.
4. Pokud cestující vlastní jízdenku, kterou je třeba označit, musí být tato jízdenka bezodkladně a bez vyžádání předložena doprovodnému vlakovému personálu k označení. Cestující se musí ujistit, že jízdenka byla řádným způsobem označena.
5. Jízdenky s výjimkou jízdenek dle § 23 a jízdenky pro zvláštní nabídky dle § 26 platí v den, který je natištěn na jízdence případně v den označení vždy do 6.00 hodin následujícího dne k jedné jízdě z výchozí do cílové stanice. Přerušení jízdy je v rámci doby platnosti jízdenky možné.
6. Cestující musí vlastnit a na požádání pověřené osoby společnosti Die Länderbahn GmbH DLB se prokázat jízdním dokladem po celou dobu jízdy až do okamžiku opuštění nástupiště a jeho příchodů a odchodů. Jízda se považuje za ukončenou při opuštění vlaku.
7. Pokud cestující i přes výzvu nesplní své povinnosti dle 1., 2., 3., 4. a 6., může být vyloučen z přepravy. Povinnost zaplacení přirážky k jízdnému (zvýšeného jízdného) dle § 8 zůstává nedotčena.
8. Reklamace jízdenky je třeba uplatnit bezodkladně. Na pozdější reklamace nebude brán zřetel. Reklamace z přepravy cestujících a zavazadel mohou být zaslány na následující adresu:

   (1) poštou: Die Länderbahn GmbH DLB, organizační složka, Nádražní 830, CZ – 463 34 Hrádek nad Nisou

   (2) faxem na číslo: 0049-89-548889729

   (3) e-mailem: info@trilex-online.cz; info@trilex.de

§ 6 Vozové třídy

Všechny vlaky ***trilex*** jsou vybaveny vozy resp. oddíly 2. vozové třídy.

§ 7 Neplatné jízdenky

1. Jízdenky, použité v rozporu s Tarifními a přepravními podmínkami, jsou neplatné a mohou být zabaveny; toto zabavení jízdenky platí zvláště pro jízdenky, které
   (1) nejsou vyplněny dle předpisů,
   (2) jsou poškozeny, ušpiněny nebo nečitelné tak, že již nemohou být zkontrolovány,
   (3) byly svévolně změněny,
   (4) jsou použity neoprávněnými osobami,
   (5) jsou použity pro jiné jízdy, než je přípustné,
   (6) propadly kvůli uplynutí doby platnosti nebo z jiných důvodů,
   (7) nejedná se o originál.
2. Jízdenka, která opravňuje k přepravě pouze ve spojení s jiným dokladem, osvědčením příp. zákaznickou kartou nebo s osobním průkazem, který je uveden v tarifních podmínkách, je neplatná a může být zabavena, pokud toto osvědčení nebo osobní průkaz nebude na vyžádání předložen.
3. Zabavení jízdenky je na vyžádání písemně potvrzeno.
4. Zabavení jízdenky a úkony s tím spojené, včetně uložení přirážky k jízdnému a určení doplatku dlužného jízdného dle těchto SPP provádí doprovodný vlakový personál v rámci tzv. hlášenky. Vzor hlášenky je přílohou těchto SPP.

§ 8 Přirážky k jízdnému / zvýšené jízdné

1. Cestující je povinen zaplatit přirážku k jízdnému:
   (1) pokud nemá platnou jízdenkou,
   (2) pokud si platnou jízdenku obstaral, touto se však při kontrole neprokáže,
   (3) pokud nepředloží požadované osvědčení, oprávnění příp. zákaznickou kartu nebo jiný doklad,
   (4) pokud si jízdenku neoznačil nebo nenechal bezodkladně označit dle § 5 odst. 5 v případě, že je takové označení dle tarifních podmínek nutné,
   (5) pokud nemá žádnou platnou jízdenku pro přepravu zavazadel či živých zvířat, které přepravuje, pokud je toto dle tarifu nutné.

   Stíhání v trestním nebo správním řízením tímto zůstává nedotčeno. Ustanovení dle (1), (4) a (5) se neuplatňují, pokud zakoupení platné jízdenky nebo označení jízdenky nebylo možné z důvodů, za které nenese cestující odpovědnost.

2. Přirážka k jízdnému příp. zvýšené jízdné činí dvojnásobek příslušné ceny jízdného za úsek cesty, kterou cestující již absolvoval, nejméně však 60,00 EUR resp. 1.200 CZK.

3. Přirážka k jízdnému včetně doplatku dlužného jízdného musejí být zaplaceny do jednoho týdne od dne jejich uložení (dle data vyplnění hlášenky), a to pobočce ***trilex***u spol. Die Länderbahn GmbH DLB. Nezaplatí-li cestující dlužné jízdné nebo přirážku k jízdnému ve lhůtě určené v předcházející větě, zavazuje se uhradit společnosti Die Länderbahn GmbH DLB náklady spojené se zasláním upomínky, které se určují paušální částkou ve výši 7,00 EUR, resp. 140 CZK za každou výzvu k úhradě.

4. Cestující, který se při kontrole neprokáže platnou jízdenkou, je povinen uvést své osobní údaje a na vyžádání předložit doklad totožnosti. V případě, že cestující nepředloží dobrovolně doklad totožnosti, je povinen vyčkat příjezdu příslušné Policie (ČR, SRN).

5. Zvýšené jízdné se sníží v případech dle odst. 1. bodu (2) nebo bodu (3) na 7,00 EUR, resp. 140 CZK, pokud cestující během jednoho týdne ode dne sepisu hlášenky předloží pobočce ***trilex*** spol. Die Länderbahn svou osobní časovou jízdenku, resp. povinné osvědčení, oprávnění příp. zákaznickou kartu nebo osobní doklad, který je nutno dokládat spolu s jízdenkou.

6. Prokázání osobních údajů v případech uvedených v SPP není v rozporu se zákonnými předpisy o ochraně osobních údajů, neboť se nejedná o sběr dat za účelem jejich zpracovávání a shromažďování, ale pouze za účelem zajištění práva. Cestující souhlasí se zpracováním osobních údajů pro účely vymožení případné dlužné pohledávky vzniklé z přepravy.

§ 9 Vrácení jízdného

1. Jízdenky lze před prvním dnem platnosti bezplatně vrátit.

2. Ode dne platnosti může být u jízdenky pro jednotlivou jízdu, pokud nebyly nebo byly pouze částečně použity k jízdě, vrácena cena, příp. rozdíl mezi zaplacenou cenou a cenou za ujetý úsek po odečtení poplatku za zpracování ve výši 3,00 EUR resp. 40 CZK na pobočce ***trilex*** spol. Die Länderbahn GmbH DLB. Důkazní povinnost za nevyužití nebo pouze částečné využití jízdenky nese cestující.

3. Pokud není použita nebo pokud je jen částečně použita časová jízdenka, vrací se cena jízdného za tuto jízdenku při odečtení přepravní ceny za 2 realizované cesty za každý kalendářní den, který uplynul od začátku platnosti této časové jízdenky, na základě žádosti a při předložení této jízdenky. Přitom musí být ještě alespoň čtvrtina dní platnosti jízdenky před uplynutím, jako dny, za které se má vracet jízdné. Pro stanovení okamžiku, do kterého budou jízdy brány jako realizované, je rozhodující den, kdy bude časová jízdenka vrácena nebo datum na poštovním razítku v případě zaslání časové jízdenky poštou. Dřívější datum může být zohledněno pouze u osobních časových jízdenek (kupón a zákaznická karta), pokud bude předloženo osvědčení od lékaře, z nemocnice nebo zdravotní pojišťovny o nemoci, úrazu nebo smrti vlastníka časové jízdenky. Při výpočtu jízdného bude poskytnuta sleva pouze při splnění předpokladů, které jsou pro to nutné.

4. Nárok na vrácení jízdného nevzniká:

(1) při vyloučení z přepravy,
(2) při zabavení jízdenek, neplatných dle § 7 odst. 1.,
(3) u jízdenek za speciální nabídky dle § 26.

§ 10 Přeprava osob s omezenou schopností pohybu a orientace

1. Přeprava osob s omezenou schopností pohybu a orientace a jejich doprovodu probíhá dle ustanovení §§ 145 a násl. Sociálního zákona, Devátá kniha (SGB IX, SRN) a v souladu se zákonem č. 266/1994 Sb., o drahách, v platném znění (ČR).
2. Cestující s omezenou schopností pohybu a orientace a také cestující s dětmi mají přednost při obsazení míst k sezení, která jsou určena pro přepravu těchto osob a označena odpovídajícími značkami. Ostatní cestující mohou taková místa obsadit pouze tehdy, nenárokují-li jejich obsazení cestující, jimž jsou přednostně určena.
3. Cestující s omezenou schopností pohybu a orientace mají ve vozidle právo na místo k sezení na sedadlech pro ně vyhrazených. Pokud není u těchto osob jejich právo zřetelně patrné, prokazují svůj nárok příslušným průkazem. Jiný cestující, který rezervované místo obsadil, je povinen cestujícímu s omezenou schopností pohybu a orientace místo uvolnit.
4. Die Länderbahn GmbH DLB přepraví cestující na vozíku pro invalidy, jestliže to technické provedení vozidla, obsazenost vozidla a bezpečnost přepravy dovolují. Určení zaměstnanci dopravce poskytnou cestujícímu veškerou dostupnou pomoc při nástupu, výstupu, nakládání a vykládání vozíků. Jestliže technické provedení vozidla přepravu vozíku pro invalidy umožňuje, zajistí dopravce přístup do vozidla alespoň jedním označeným vstupem.
5. Držitele německého průkazu pro tělesně postižené s dodatkem „B" a českého průkazu ZTP/P mohou sebou na celém území platnosti těchto SPP bezplatně přepravit svůj doprovod. Doprovodem může být i vodící pes pro nevidomé nebo doprovodný pes pro tělesně postižené. To platí nezávisle na tarifu, na který cestuje osoba tělesně postižená. Funkci průvodce držitele průkazu ZTP/P nemůže zastávat, s výjimkou doprovázení nevidomého, jiný držitel průkazu ZTP/P, ani dítě mladší 10 let.

§ 11 Přeprava zavazadel, dětských kočárků a jízdních kol

1. Je-li k dispozici dostatek místa, není-li ohrožena bezpečnost a pořádek provozu, nebudou-li poškozena vozidla a vozy a nejsou-li ostatní cestující ohroženi nebo omezování, může cestující bezplatně přepravovat následující **ruční zavazadla** (snadno přenosné věci, které lze umístit ve vozidle na místo pod sedadlem nebo nad sedadlem cestujícího nebo podle potřeby držet na klíně), o rozměrech nepřesahujících:

   (1) zavazadla do rozměru 25 x 60 x 80 cm;
   (2) zavazadla tyčovitého tvaru do délky 150 cm a do průměru 10 cm;
   (3) zavazadla tvaru desky do rozměru 80 x 100 x 5 cm;
   (4) zvířata ve schráně nebo tašce s nepropustným dnem do rozměrů 25 x 60 x 80 cm za podmínek uvedených v těchto SPP v části Přeprava živých zvířat;
   (5) nákupní tašky na kolečkách do rozměrů 25 x 60 x 80 cm;
   (6) dětské kočárky s dítětem (pro přepravu dětských kočárků bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel), krosna na dítě s dítětem, klokanka – nosítko na dítě s dítětem (pro přepravu krosny na dítě nebo klokanky – nosítka na dítě bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel, překračuje-li alespoň jeden z rozměrů rozměry zavazadla);
   (7) saně s dítětem ve věku do 6 let, pro přepravu saní bez dítěte platí ustanovení o přepravě spoluzavazadel, překračuje-li alespoň jeden z rozměrů rozměry zavazadla;
   (8) vozíky nebo jiné kompenzační pomůcky pro invalidy - držitele průkazů ZTP a ZTP/P;
   (9) lyže s hůlkami/snowboard (maximálně jeden pár lyží/jeden snowboard na cestujícího).

2. Všechna zavazadla, která překračují výše uvedené rozměry nebo neodpovídají definici ručního zavazadla, se řídí podmínkami pro přepravu **spoluzavazadel**. Jako spoluzavazadlo lze přepravovat věci, které svými rozměry přesahují rozměry ručního zavazadla, ale nepřesahují následující rozměry: 300 cm délka a průměr 20 cm u válce, 100 x 150 x 5 cm u desky a 50 x 80 x 100 cm u kvádru. Přeprava věcí, které svými rozměry přesáhnou jeden nebo více rozměrů spoluzavazadla se neprovádí.

3. Přeprava spoluzavazadel je zpoplatněna dle Tarifu trilex.

4. Z přepravy jsou vyloučeny
   (1) nebezpečné látky a předměty, střelné zbraně, výbušné, snadno vznětlivé, radioaktivní, těkavé, žíravé, jedovaté a nakažlivé látky, stejně tak jiné nebezpečné věci na které se vztahuje zákon o přepravě nebezpečných věcí (ADR) v silniční, železniční a lodní dopravě,
   (2) Motocykly, motorizovaná kola, předměty a látky jejichž přeprava je podle jiných právních předpisů zakázána
   (3) předměty, které vyčnívají mimo vozidlo.

5. Vyloučení z přepravy dle bodu 2 odrážky (1) a (2) se nevztahuje na

   (1) nebezpečné látky a předměty u osob jejíž povaha povolání dovoluje dle platných právních předpisů držení těchto látek a předmětů pro výkon služby a přepravu ve veřejné dopravě

   (2) střelné zbraně držitelů zbrojních průkazů dle Zákona o zbraních č. 119/2002 Sb a z něho vyplývajících podmínek k přepravě střelných zbraní a pro osoby s oprávněním k převozu zbraně vlakem za účelem ochrany vlastní osoby nebo 3. osoby.

6. Cestující musí mít přepravované věci pod dohledem a umístit je tak, aby neohrozily bezpečnost a řádnost provozu a nemohly obtěžovat ostatní cestující.

7. Přeprava dětského kočárku je upřednostněna před přepravou ostatních spoluzavazadel (v případech vyčerpání kapacity vhodných prostor pro přepravu).

8. Přeprava jízdního kola spolu s cestujícím je možná v rámci stávajících prostorových kapacit. Přeprava může být při nedostatku místa odmítnuta. Zakoupením jízdního dokladu pro přepravu jízdního kola nevzniká nárok na jeho přepravu. Každý cestující smí přepravovat pouze jedno jízdní kolo. Přeprava se zásadně týká pouze:
   (1) jízdních kol se dvěma koly a jedním sedlem,
   (2) složené přídavné vozíky k jízdnímu kolu a
   (3) jízdní kola s pomocným elektromotorem.

   Když je dostatečné místo, je možná i přeprava nemotorizovaných speciálních kol, koloběžek pro dospělé, tandemů a tříkolek. Motocykly a mopedy jsou z přepravy vyloučeny. Jízdní kola smí být přepravována pouze ve víceúčelových oddílech, v prostorech nástupu a v oddílech pro větší zavazadla se sklápěcími sedadly. Přepravou jízdních kol nesmí být ohrožen pořádek a bezpečnost železničního provozu a ostatní cestující nesmí být ohroženi příp. omezováni.

   Cestující, kteří s sebou přepravují jízdní kolo, musí zakoupit tomu odpovídající jízdní doklad dle § 22 bod 2. (7).

   Dopravní a provozní personál rozhodne v konkrétním případě, zda lze věci přepravit a kde musí být uloženy.

§ 12 Přeprava živých zvířat

1. Cestující může vzít s sebou drobná domácí a jiná malá zvířata, pokud tomu nebrání zvláštní předpisy, není-li jejich přeprava ostatním cestujícím na obtíž a jsou-li uzavřena v klecích, koších nebo jiných vhodných přepravních boxech s nepropustným dnem. Zvíře lze přepravovat jen v doprovodu cestujícího a

pod jeho dohledem. Pro přepravu zvířat v přepravních boxech, s výjimkou psů, platí ustanovení o přepravě ručních zavazadel. Přeprava těchto zvířat je bezplatná.

2. Psi, kteří nejsou nebo nemohou být umístěni v přepravních boxech jako příruční zavazadlo, mohou být přepravováni za předpokladu, že jsou na vodítku a mají odpovídající náhubek. Pro tyto psy musí být označeny jízdenky dle tarifních podmínek § 22, bod 2. (7).
3. Všechna další zvířata a zvířata s nakažlivými nemocemi jsou z přepravy vyloučena.
4. Psi, doprovázející nevidomé, a doprovodní psi pro tělesně postižené nelze vyloučit z přepravy ani jejich přepravu odmítnout. Tito psi jsou přepravováni bezplatně a nemusí mít náhubek.

§ 13 Práva cestujících při zpoždění, odřeknutí spojů a z toho vyplývajících zmeškání přípojů; arbitráž

1. Ustanovení k právům cestujících v železniční regionální osobní přepravě při zpoždění spojů, odřeknutí spojů a vyplývajících zmeškaných přípojů obsahuje příloha 3.
2. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB se neúčastní řízení k urovnání sporů vedené orgány na ochranu spotřebitele.

§§ 14 – 19 Neobsazeno

Oddíl B: Tarif

§ 20 Základní ustanovení

1. Tarif společnosti Die Länderbahn GmbH DLB se v České republice řídí platným Výměrem Ministerstva financí ČR. Podmínky, za nichž dopravce nabízí výkony veřejné vnitrostátní železniční pravidelné přepravy, se řídí podle zákona č. 266/1994 Sb., o dráhách, v platném znění, vyhlášky Ministerstva dopravy a spojů č. 175/2000 Sb., o přepravním řádu pro veřejnou drážní a silniční osobní dopravu, v platném znění.
2. Společnost Die Länderbahn GmbH DLB zveřejňuje ceníky a podmínky pro jejich použití v České republice dle § 13 odst. 2 zákona č.526/1990 Sb., o cenách, v platném znění.
3. V cenách uvedených v těchto SPP společnosti Die Länderbahn GmbH DLB je zahrnuta následující sazba DPH, pokud není u příslušného ceníku uvedeno jinak:
   (1) jízdní doklady pro jízdy výhradně na území České republiky:
   snížená česká sazba DPH,
   (2) jízdní doklady pro jízdy výhradně na území Spolkové republiky Německo:
   snížená německá sazba DPH,
   (3) jízdní doklady pro jízdy na českém a německém území, i v transitu přes české nebo německé území:
   pro německý traťový podíl snížená německá sazba DPH.

§ 21 Výpočet ceny jízdného

1. Ceny jízdného relačních jízdenek se vypočítají dle počtu tarifních jednic mezi výchozí a cílovou stanicí dle přílohy 1 a ceníku dle přílohy 2.
2. Sazby ceníků jsou uvedeny ve dvou měnách: Korunách českých (CZK) a EURech (EUR).
3. Relační jízdenky jsou vydávány jako jednoduché jízdenky (§ 22) a časové jízdenky (§ 23).

§ 22 Jednoduché jízdenky

1. Jednoduché jízdenky se vydávají za obyčejné jízdné, za zlevněné jízdné pro dítě do 15 let (tj. do dne který předchází 15. narozeninám) a za zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice. Jednoduché jízdenky platí pouze pro směr vytištěný na jízdence.
2. Děti ve věku od 15 do 18 let jedoucí přes území České republiky prokazují svůj věk na vyžádání dopravce úředně vydaným platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození. Nárok lze prokázat rovněž žákovským průkazem obsahujícím náležitosti podle dosavadních právních předpisů, který si dopravci navzájem uznávají, nebo platným studentským průkazem ISIC. Průkazy je možné pro prokázání slevy použít i tehdy, pokud již nejsou platné, avšak za podmínky, že fotografie v průkazu odpovídá aktuální podobě cestujícího. Směrodatná v tomto případě není platnost samotného průkazu, ale skutečnosti v něm uvedené (jméno, příjmení, věk a fotografie)
3. Studenti ve věku od 18 do 26 let nárok na slevu prokazují platným žákovským průkazem, který si dopravci navzájem uznávají nebo platným žákovským průkazem ISIC.
4. Cestující si může zakoupit následující jednoduché jízdenky:
   (1) **Jednoduchá jízdenka – obyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,

(2) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „Děti a mládež 6 – 18"** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(3) **Jednoduchá jízdenka – zlevněné jízdné „Dítě"** pro děti od 6 do 15 let (tj. do dne, který předchází dni 15. narozenin), pro cesty mezi Českou republikou a Německem popř. výchozí a cílovou stanicí v Německu,
(4) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „ studenti 18 – 26"** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(5) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „ZTP, ZTP/P"** pro držitele průkazů ZTP, ZTP/P pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(6) **Jednoduchá jízdenka – zlevněné jízdné – „důchodce"** pro osoby mladší 65 let pobírající starobní důchod, osoby pobírající invalidní důchod pro invaliditu 3. stupně, osoby od60 let, pobírající vdovský nebo vdovecký důchod nebo měsíčně se opakující peněžité dávky sociální péče z důvodu hmotné nouze, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(7) **Jednoduchá jízdenka – zvláštní jízdné „osoby 65+"** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(8) **Jednoduchá jízdenka zlevněná – „Kolo/pes"** pro společnou přepravu jízdního kola nebo psa.
(9) **Jednoduchá jízdenka zlevněná – „Spoluzavazadlo"** pro přepravu spoluzavazadel, viz ustanovení § 11

5. Při jízdě tam a zpět ve stejný den může být vydána cestujícímu zpáteční jízdenka. Tato jízdenka není cenově zvýhodněnou. Pro tuto jízdenku je stanovena cena za obě jízdy dohromady.

§ 23 Časové jízdenky

1. Časové jízdenky jsou vydávány jako 7-denní a 30-denní jízdenky. 7-denní jízdenky platí včetně prvního dne platnosti 7 po sobě následujících dní, 30-denní jízdenky platí včetně prvního dne platnosti 30 po sobě následujících dní.
2. Časové jízdenky se vydávají za obyčejné jízdné a za zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice.
3. Časové jízdenky platí vždy mezi stanicemi vytištěnými na jízdence v obou směrech.
4. Časové jízdenky za obyčejné jízdné jsou přenosné, časové jízdenky za zvláštní jízdné jsou nepřenosné. Časové jízdenky za zvláštní jízdné platí pouze se zapsaným jménem držitele na vyhrazeném místě. Tyto informace musejí být nesmazatelně zapsány tiskacími písmeny
   a) při koupě jízdenky před jízdou ještě před zahájením jízdy nebo
   b) při koupě jízdenky u průvodčího ve vlaku hned po zakoupení.
5. Lze zakoupit následující časové jízdenky:
   (1) **7-denní jízdenka – obyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,
   (2) **7-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „děti a mládež 6 – 18"** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
   (3) **7-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „student 18 – 26"** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
   (4) **7-denní-jízdenka – zvláštní jízdné – „osoby 65+"** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
   (5) **7-denní-jízdenka – zvláštní jízdné – „ZTP, ZTP/P"** pro držitele průkazů ZTP, ZTP/P pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24
   (6) **7-denní jízdenka – zlevněné jízdné – „žáci 6 – 26"** pro žáky, učně a studenty od 6 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty mezi Českou republikou a Německem.

(7) **30-denní jízdenka – obyčejné jízdné** pro cestující, kteří neuplatňují nárok na zvláštní jízdné,
(8) **30-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „děti a mládež 6 – 18"** pro děti od 6 do 18 let (tj. do dne, který předchází dni 18. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice. Viz ustanovení § 23a, viz ustanovení § 24,
(9) **30-denní jízdenka – zvláštní jízdné – „student 18 – 26"** pro učně a studenty od 18 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24.
(10) **30-denní zvláštní jízdné – „osoby 65+"** pro osoby od 65 let, pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice, viz ustanovení § 24,
(11) **30-denní jízdenka – „žáci 6 – 26"** pro žáky, učně a studenty od 6 do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin) pro cesty mezi Českou republikou a Německem.

6. Pro zlevněné časové jízdenky pro jízdy mezi Českou republikou a Německem platí následující ustanovení:
   (1) Nárok na zvláštní jízdné mají žáci a studenti do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin), kteří bydlí v České republice a plní povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve školách v Německu, u kterých je studium staví na úroveň studia na střední nebo vysoké škole v ČR. Tento nárok mají také žáci a studenti do 26 let, kteří bydlí v Německu a plní v České republice povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve střední, vyšší odborné, vysoké nebo speciální škole v denní nebo prezenční formě studia ve všech školách v ČR.
   (2) Nárok na zvláštní jízdné se přiznává k dojíždění ze stanice místně nebo časově nejbližší místu trvalého pobytu nebo místa internátu/koleje do stanice místně nebo časově nejbližší sídlu školy.
   (3) Zvláštní jízdné se za výše uvedených podmínek poskytuje také v období letních prázdnin. Legitimace (žákovský/studentský průkaz) platí do konce letních prázdnin nebo do konce akademického roku, nejpozději však do 31. 10. příslušného kalendářního roku.
   (4) Nárok na zvláštní jízdné se prokazuje tzv. „žákovským průkazem", který musí být při kontrole předložen kontrolujícímu personálu. U žáků do 15 let se uznává jak žákovský průkaz „do 15 let" tak i žákovský průkaz „15 – 26 let". Dále se uznává německá legitimace (tzv. „Kundenkarte"). K tomu může průvodčí žádat předložení občanského průkazu, cestovního pasu nebo jiného průkazu totožnosti.

§ 24 Zvláštní jízdné stanovené Ministerstvem financí ČR popř. Libereckým krajem v součinnosti s Ústeckým krajem

Zvláštní jízdné stanovené výměrem Ministerstva financí ČR je vydáváno pouze pro cesty ze stanic na území České republiky do stanic na území České republiky pro níže vyjmenované skupiny cestujících.

A: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro žáky a studenty škol

1. Nárok na zvláštní jízdné mají žáci a studenti do 26 let (tj. do dne, který předchází dni 26. narozenin), kteří plní povinnou školní docházku nebo se soustavně připravují na budoucí povolání ve střední, vyšší odborné, vysoké nebo speciální škole v denní nebo prezenční formě studia ve všech školách v ČR a školách v zahraničí, u kterých je studium postavené na úroveň studia ve střední nebo vysoké škole v ČR.
2. Nárok na zvláštní jízdné se přiznává na cesty s výchozí a cílovou stanicí v ČR případně na pohraniční přechodový bod, pokud se jedná o školu v zahraničí.
3. Pro děti do 18 let platí zvláštní jízdné ve 2. vozové třídě uvedené v ceníku.
4. Pro studenty ve věku 18 – 26 let (do dne, který předchází dni 26. narozenin) platí zvláštní jízdné ve 2. vozové třídě, uvedené ceníku.
5. Zpáteční jízdné se rovná dvojnásobku jednoduchého jízdného.
6. Zvláštní jízdné se za výše uvedených podmínek poskytuje v období 1.9. – 30.9. následujícího školního roku. U studentů vysokých škol do konce akademického roku vyznačeného na průkazu, nejpozději však do 31. 10. příslušného kalendářního roku.

7. Zvláštní jízdné se poskytuje po celý kalendářní rok bez ohledu na letní prázdniny.
8. Prokázání nároku na zvláštní jízdné:
   (1) Cestující ve věku od 6 let do 15 let nárok na slevu z jízdného neprokazují.
   (2) Cestující ve věku od 15 let do 18 let prokazují nárok na slevu z jízdného úředně vydaným platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození. Nárko lze prokázat rovněž žákovským průkazem obsahujícím náležitosti podle dosavadních právních předpisů, který si dopravci navzájem uznávají, nebo platným studentským průkazem ISIC. Průkazy je možné pro prokázání slevy použít i tehdy, pokud již nejsou platné, avšak za podmínky, že fotografie v průkazu odpovídá aktuální podobě cestujícího. Směrodatná v tomto případě není platnost samotného průkazu, ale skutečnosti v něm uvedené (jméno, příjmení, věk a fotografie).
   (3) Cestující ve věku od 18 let do 26 let nárok na slevu prokazuje platným žákovským průkazem, která se dopravci navzájem uznávají nebo platným žákovským průkazem ISIC.

B: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro důchodce

9. Nárok na zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let se přiznává pouze ve 2. vozové třídě osobám:
   - pobírajícím starobní důchod,
   - pobírajícím invalidní důchod pro invaliditu 3. stupně,
   - od 60 let, pobírajícím vdovský nebo vdovecký důchod nebo měsíčně se opakující peněžité dávky sociální péče z důvodu hmotné nouze.
10. Nárok na zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let se prokazuje platným průkazem na zlevněné jízdné pro důchodce. Průkaz na zlevněné jízdné pro důchodce vystaví zákaznické centrum Die Länderbahn GmbH po předložení důchodového výměru, platného dokumentu totožnosti a pasové fotogafie.
11. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby od 65 let se přiznává pouze ve 2. vozové třídě.
12. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby od 65 let se prokazuje platným identifikačním osobním dokladem, který obsahuje fotografii nebo digitální zpracování podoby, jméno a příjmení a datum narození.
13. Zlevněné jízdné pro důchodce mladší 65 let a osoby od 65 let je uvedeno v ceníku.

C: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí nebo cílovou stanicí v České republice pro osoby zvlášť těžce postižené na zdraví (držitele průkazů ZTP, ZTP/P) a přeprava jejich průvodců

14. Osoby těžce postižené na zdraví, kterým byly v ČR poskytnuty výhody podle zvláštních předpisů a jsou držiteli průkazu ZTP nebo ZTP/P, mají nárok na přepravu ve 2. vozové třídě za zvláštní jízdné podle ceníku.
15. Držitel průkazu ZTP/P má kromě nároku na zvláštní jízdné ještě nárok na:
   - bezplatnou přepravu svého průvodce ve 2. vozové třídě podle § 10;
   - bezplatnou přepravu jednoho invalidního vozíku;
   - bezplatnou přepravu dětského kočárku, je-li držitelem průkazu ZTP/P dítě.
16. Funkci průvodce držitele průkazu ZTP/P nemůže zastávat jiný držitel průkazu ZTP/P a, s výjimkou průvodce nevidomého, ani dítě mladší 10 let.
17. Nárok na zvláštní jízdné pro osoby zvlášť těžce postižené na zdraví se prokazuje průkazem ZTP nebo ZTP/P.

D: Zvláštní jízdné pro cesty s výchozí a cílovou stanicí v České republice pro rodiče (soudem stanovené opatrovníky) k návštěvě zdravotně postižených dětí umístěných v ústavech na území ČR

18. Rodiče nebo soudem stanovení opatrovníci (dále jen „rodiče") při jízdách k návštěvám dětí tělesně, mentálně nebo smyslově postižených nebo chronicky nemocných, trvale nebo dlouhodobě (déle než 3

měsíce) umístěných ve zdravotnických, školských, sociálních zařízeních a ústavech (dále jen „ústavech") mají nárok na zvláštní jízdné při přepravě ve 2. vozové třídě podle ceníku.

19. Nárok na zvláštní jízdné se uzná ze stanice nejbližší místu trvalého bydliště rodiče do stanice nejbližší místu ústavu a zpět, nejkratším nebo časově nejvýhodnějším směrem.
20. Jízdenka ze stanice nejbližší místu ústavu do místa bydliště držitele průkazu může být zakoupena s prvním dnem platnosti nejpozději následující den po potvrzení návštěvy dítěte v ústavu.
21. Nárok na zvláštní jízdné se prokazuje platným průkazem vystaveným Ústavem, ve kterém je dítě umístěno.

§ 25 Slevy jízdného pro zvláštní skupiny osob

1. Děti do 6 let (tj. do dne, který předchází dni 6. narozenin) jsou přepravovány zdarma.
2. Die Länderbahn GmbH DLB může poskytnout slevy z jízdného ve vlacích ***trilex*** následujícím skupinám osob:
   (1) zaměstnancům dalších dopravců v závazku veřejné služby,
   (2) osobám, které ve vlacích nebo v železničních stanicích a zastávkách zajišťují bezpečnost a pořádek nebo zde plní statutární úkoly,
   (3) fyzickým a právnickým osobám pro péči o stávající nebo pro získání nových vztahů se zákazníky,
   (4) osobám za odměnu, z důvodů kulantnosti ve sporech o náhradu škody nebo ze sociálních důvodů, pokud je v konkrétním případě zvýhodněné jízdné v zájmu podniku.
4. Policejní úředníci, pracovníci celní správy a zaměstnanci Saské bezpečnostní hlídky budou přepravováni zdarma, pokud budou v uniformě výkonné složky. Jako protislužbu mají povinnost, zasazovat se o pořádek a bezpečnost ve vlacích. Při nástupu do vlaků se hlásí u doprovodného vlakového personálu a jsou pro tyto přímými kontaktními osobami.

§ 26 Zvláštní (akviziční) tarifní nabídky

Jako doplněk k výše uvedeným tarifním podmínkám mohou být zavedeny regionální a časově omezené zvláštní tarifní nabídky. Tyto jsou součástí těchto SPP.

§ 27 Uznávání tarifu ZVON

Ve vlacích ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou na lince L 7 v úseku Zittau – Varnsdorf – Seifhennersdorf uznávány jízdenky dle tarifu Účelového sdružení Dopravní svaz Horní Lužice-Dolní Slezsko (Tarif ZVON). Pro držitele jízdenek dle tarifu ZVON ve vlacích ***trilex*** platí Tarifní a přepravní podmínky ZVON.

§ 28 Uznávání tarifu IDOL

Ve vlacích ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou v úseku Liberec – Hrádek nad Nisou uznávány jízdenky dle tarifu Integrovaného dopravního systému Libereckého kraje (Tarif IDOL). Pro držitele jízdenek dle tarifu IDOL ve vlacích ***trilex*** platí Tarif a Smluvní přepravní podmínky IDOL.

§ 29 Uznávání tarifu DÚK

Ve vlacích ***trilex*** společnosti Die Länderbahn GmbH DLB budou v úseku Varnsdorf pivovar Kocour – Varnsdorf uznávány jízdenky dle integrovaného tarifu Ústeckého kraje (tarif DÚK). Pro držitele jízdenek dle tarifu DÚK ve vlacích ***trilex*** platí Tarif a Smluvní přepravní podmínky DÚK.

§ 30 Soudní příslušnost

Soudní příslušnost pro všechny spory, které vyplývají z těchto SPP, je ve všech případech, kdy je smluvním partnerem obchodník, právnická osoba veřejného práva nebo veřejnoprávní zvláštní vlastnictví, sídlo společnosti Die Länderbahn GmbH DLB. Toto neplatí v případech výhradní soudní příslušnosti.

Přílohy

Příloha 1: Tarifní matice
Příloha 2: Ceník
Příloha 3: Práva cestujících ve veřejné osobní železniční přepravě při zpoždění spojů, odřeknutí spojů a z toho vyplývajících zmeškaných přípojů
Přiloha 4: Vzor hlášenka

Nr. 500 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 500)

Bedingungen für den Internetverkauf der Länderbahn

gültig ab 13.12.2020

Herausgeber:
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach

Stand: 23.10.2020

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten über das Internet über *www.laenderbahn.com* bzw. *shop.laenderbahn.com* sowie der zugehörigen Internetseiten der lokalen Markenprodukte - nachfolgend als *www.laenderbahn.com* zusammengefasst - und ergänzen die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL100, TBL200, TBL400) sowie die für einzelne Aktionsangebote geltenden Bedingungen (TBL300) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Fahrkartenerwerb

1. Bei allen online buchbaren Angeboten kommt der Vertrag mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung unter *www.laenderbahn.com* zustande. Nach der erfolgreichen Bestellung wird dem Besteller das Ticket als Download auf dem Bildschirm angezeigt und er erhält zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung.

2. Inhaber von Ermäßigungskarten (z.B. BahnCard) werden je nach Tarif unterschiedliche Ermäßigungen gewährt. Die Höhe der Ermäßigung wird von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Inhaber der Ermäßigungskarte ist, festgelegt und auf das für die Ermäßigungskarte buchbare Angebot angewendet. Der Kunde sichert bei Inanspruchnahme den für die Ermäßigungskarte festgelegten Rabattes mit Bestellung unter *www.laenderbahn.com* zu, dass er die zur Ermäßigung berechtigten Dokumente (z.B. BahnCard) bei der Fahrt mit sich führt.

3. Für das Nutzen von ermäßigten Monats- und Wochenkarten wird eine Berechtigungskarte benötigt. Diese sind in den Servicestellen (z.B. Agenturen) der Länderbahn erhältlich.

4. Fahrkarten können über *www.laenderbahn.com* über den Webshop frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Abweichend der TBL100 muss bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt auch der 1. Geltungstag der Rückfahrt innerhalb der Vorverkaufsfrist liegen.

5. Für Kinder ohne Begleitung (unter 16 Jahre) bzw. alleinreisende Kinder können Online-Tickets erworben werden, sofern das Kind im Besitz einer ID-Karte gemäß § 3 Nr. 3 ist.

6. Für Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

§ 3 Online-Ticket

1. Unter *www.laenderbahn.com* können Inhaber einer Bahncard, eines gültigen EU-Personalausweises oder Personalausweises aus Norwegen bzw. der Schweiz, eines deutschen oder internationalen Reisepasses, eines von der deutschen Behörde ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitels, eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender sowie einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Weiterleitung als Asylsuchender (ID-Karten) durch eigenständige Buchung für sich oder einem Dritten

(ggf. auch mit Mitreisenden) Online-Tickets als Fahrkarten online buchen und selbst ausdrucken. Bestimmte Verbindungen (z.B. internationaler Verkehr) können von einem Onlineverkauf ausgeschlossen sein.

2. Im Buchungsverlauf sind vom Buchenden Name, Anschrift, gültige E-Mail-Adresse und Zahlungsart anzugeben.

3. Ein Online-Ticket für Kinder gemäß § 2 Nr. 5 kann mit folgenden auf das Kind ausgestellten ID-Karten genutzt werden: Bahncard, bahn.bonus-Card, Personalausweis.

4. Beim Kauf für Dritte und/oder Kauf von Mehrpersonentickets haftet der Buchende mit Abschluss des Bestellvorgangs als Gesamtschuldner für das geschuldete Entgelt.

5. Das Online-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisende und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonenfahrkarten muss bei der Buchung angegebene werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Kann bei Fahrkartenprüfung kein auf dem Namen des Reisenden lautendes Online-Ticket und/oder keine auf den Namen des Reisenden lautende ID-Karte vorgelegt werden, liegt gemäß § 11 Abs. 1 Lit. c) TBL100 eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte vor.

6. Das Online-Ticket ist auf weißem Papier im DIN A4-Format auszudrucken. Auf dem Papierausdruck sind die Fahrkarte sowie die Zahlungsinformationen dargestellt. Zur Kontrolle ist dem Fahrpersonal das gedruckte Online-Ticket auszuhändigen.

7. Im Online-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind auf dem Papierausdruck des PDF-Dokumentes enthalten. Bei der Kontrolle wird der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt und die Fahrkartendaten anzeigt. Die bei der Buchung angegebene ID-Karte zur Legitimation ist zur visuellen Kontrolle auszuhändigen. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird.

   Im Falle des Missbrauchs gemäß § 11 Abs. 1 Lit. (e) TBL100 liegt eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 11 Abs. 2 TBL100 erhoben und der Reisende wird für das Online-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

8. In bestimmten Fällen kann das Online-Ticket auch per Sichtprüfung kontrolliert werden. Die Bestimmungen nach § 3 Abs. 6 und § 3 Abs. 7 bzgl. Aushändigung des Fahrscheins zur Fahrkartenprüfung, Fahrpreisnacherhebung gemäß § 11 TBL100 und die Stellung einer Strafanzeige im Falle eines Missbrauchs bleiben unberührt.

§ 3 Handy-Ticket

1. Handy-Tickets von Vertragspartnern (z.B. Verkehrsverbünde, DB Bahn, etc.) der Die Länderbahn GmbH DLB werden anerkannt und berechtigen nach den jeweiligen Bedingungen die Nutzung der Züge der Länderbahn.

2. Im Handy-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind als MMS oder über die Buchungs-App auf dem Display des mobilen Endgerätes enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Reisende die MMS oder die Buchungs-App mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden verlangen. Bei der Kontrolle wird die ID-Kartennummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrtszeit des Zuges am Abgangsbahnhof) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 11 TBL100 berechnet und er wird für das Handy-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

3. In bestimmten Fällen kann das Handy-Ticket auch per Sichtprüfung kontrolliert werden. Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 bzgl. Aushändigung des Endgerätes zur Fahrkartenprüfung, Fahrpreisnacherhebung gemäß § 11 TBL100 und die Stellung einer Strafanzeige im Falle eines Missbrauchs bleiben unberührt.

§ 4 Erstattung und Umtausch

1. Erstattung und Umtausch aller unter *www.laenderbahn.com* erworbenen Online-Tickets richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Tarifangebotes.

2. Die Erstattung und der Umtausch von Handy-Tickets gemäß § 4 richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils betreibenden Handy-Ticket-Anbieters.

§ 5 Zahlung und Abrechnung

Für die Zahlung der gebuchten Online-Tickets gelten die nachfolgenden Regelungen. Der Kunde kann für Bestellungen im Online-Shop der Länderbahn aus den Zahlungsweisen gemäß Ziffern 1 bis 2 wählen:

1. Abrechnungen über giropay (Sofortzahlung)

(a) Die Nutzung der Abrechnungsmöglichkeit über giropay setzt voraus, dass der Kunde über ein Girokonto bei einem Kreditinstitut verfügt, welches an dem giropay Verfahren teilnimmt. Für die Bereitstellung und Nutzung von giropay ist allein das Kreditinstitut des Kunden zuständig.

(b) Bei einer Zahlung mit giropay wird der Kunde sicher und direkt zum Online-Banking seines Kreditinstitutes weitergeleitet. Hier muss der Kunde sich mit seinen Zugangsdaten anmelden.

2. Zahlungen per Kreditkarte (Visa oder MasterCard)

(a) Die Nutzung der Abrechnungsmöglichkeit per Kreditkarte setzt voraus, dass der Kunde über eine Kreditkarte verfügt. Für die Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte ist allein die Kreditkartenfirma zuständig.

(b) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Online-Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa Card, MasterCard, JCB oder Maestro Card möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert.

(c) Bei Zahlung per Kreditkarte werden folgende Zahlungsdaten erfasst:

- Namen und Vornamen des Kreditkarteninhabers
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

(d) Bei einer Zahlung mit Kreditkarte stimmt der Kunde zu, dass seine Zahlungsdaten zur Abrechnung an die B+S Card Service GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M. verschlüsselt übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der Zahlungsdaten erfolgt nicht. Die B+S Card Service GmbH hat sich gegenüber der Länderbahn verpflichtet, die Daten vertraulich gemäß Datenschutzgesetz ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

(e) Das System der B+S Card Service GmbH überprüft die vom Kunden angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und ggf. vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Sollte die Autorisation aus irgendeinem Grund fehlschlagen erhält der Kunde die Nachricht „Verarbeitung fehlgeschlagen. Die Transaktion konnte nicht verarbeitet werden. Bitte verwenden Sie ein anderes Zahlungsmittel oder versuchen Sie es erneut."

(f) Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen, so ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus dem Online-Ticketkauf, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr, bzw. die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers (abrechnendes Kreditinstitut) zu tragen.

3. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zahlungsverfahren gibt es nicht. Der Kunde hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (z.B. im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Die Länderbahn GmbH DLB vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon

unberührt. Detaillierte Informationen über die getätigten Bestellungen kann ein registrierter Kunde über das Internetportal einsehen und abrufen.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Bei der Bestellung auf www.laenderbahn.com werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Onlineverbindung (SSL) zwischen Endgerät des Bestellers und dem verbundenen Rechner je nach Browserkonfiguration mit mindestens 128 Bit geschützt.

Informationen finden Sie unter https://www.laenderbahn.com/datenschutz.

§ 7 Datenübermittlung und Haftung

1. Transaktionen, die kundenseitig, z.B. aufgrund fehlerhafter Soft- oder Hardware scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer serverseitig vollständig und erfolgreich abgelaufen ist.

2. Die Haftung der Die Länderbahn GmbH DLB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Die Länderbahn GmbH DLB übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Nutzen der Internetseiten des Onlineshops ausgelöst werden könnten, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

4. Die Länderbahn GmbH DLB haftet nicht für Schäden, die bei der Eingabe von Daten, vor oder durch den Datentransfer entstehen können. Es obliegt allein dem Kunden sicherzustellen, dass seine persönlichen Daten, insbesondere bei der Eingabe an eigenen oder fremden Geräten, vor Ausspähung und den Zugriff fremder Dritter, insbesondere durch Spyware, Computerviren, Keyloggern o.ä. gespeichert werden.

§ 8 Sonstiges

1. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter *www.laenderbahn.com* nicht gewährleistet werden. Es besteht kein

Anspruch auf Erhalt des gesamten Angebotes, wenn aufgrund von technischen Problemen das System nicht zur Verfügung steht.

2. Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.

3. Für den Fall, dass der Erwerber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Sitz der Länderbahn GmbH DLB als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Anlage 1 zu § 19

der

Beförderungsbestimmungen (TBL 100) für die Züge

der Die Länderbahn GmbH DLB

gültig ab 11.12.2016

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Die Länderbahn GmbH DLB mit den Produkten alex, BLB, oberpfalzbahn, vogtlandbahn und waldbahn sowie für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrkarten des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.). Diese Fahrgastrechte gelten auch in VBG-Zügen auf dem Streckenabschnitt Zwickau (Sachs) Hbf – Zwickau Zentrum.

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des SPNV, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag.

Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer" bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

(1) in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt,

(2) dauerhaft zusammengeheftet sind,

(3) alphanumerisch verkettet sind,

(4) nur einen Gesamtpreis angeben, oder

(5) in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich von Verkehrsverbünden.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080" angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Internetseite www.DieBefoerderer.de feststellen, welches Eisenbahnunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette" des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen" bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem alex- bzw. VBG-Zug der Die Länderbahn GmbH DLB und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindung

2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

(1) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen

(2) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen

(3) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen

(4) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

3. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

(1) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit

(2) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

(3) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit

(4) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt gemäß (2) und (4) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50 % gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Quer-durchs-Land-Ticket, Länder-Tickets). Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in

Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gemäß 3.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß 3.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß 3.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,- EUR verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

3.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß 3.2, 3.4 und 3.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

(1) Betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte

(2) Verschulden des Reisenden

(3) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter (1) oder (3) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die

Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehreren der unter Nr. 2.1 dargestellten Wege.
Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

4. Grundsätze für Erstattung und Entschädigung im Verspätungsfall

4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

(1) auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (siehe 5.) oder

(2) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (siehe 6.)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten „Fahrkartenverkäufer" im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer" im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von 4.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Quer-durchs-Land-Ticket, Länder-Tickets) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte" der EVU, soweit in 10.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der BahnCard 100.

4.5 Definition „Zeitfahrkarten"

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 3:00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

5. Fahrpreiserstattung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung gemäß 3. hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

(1) für die nicht durchfahrene Strecke oder

(2) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

(3) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

(1) bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat

(2) bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

6. Fahrpreisentschädigung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

(1) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

(2) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreisentschädigung erfolgt gem. 6.2 (1) und (2) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

6.4 Entschädigungsbeträge unter 4,- EUR

Fahrpreisentschädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,- EUR werden nicht ausgezahlt.

6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des SPNV (außer Fahrrad-Zeitkarten):

(1) 1,50 EUR je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse

(2) 2,25 EUR je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,- EUR für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,- EUR erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradtageskarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus

der Fahrradtageskarte beträgt dabei 0,40 EUR je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtageskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtageskarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,- EUR werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

7. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätungen oder Anschlussversäumnis

7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß 3.6 vorliegt.

7.2 kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

7.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder aus-

gefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

8. Personen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität

8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der unter 1.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen sind erhältlich im Internet unter www.vogtlandbahn.de, www.alex.info, www.trilex.de, www.waldbahn.de sowie www.blb.info sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Länderbahn (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf).

8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die unter 1.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Mobilitätszentrale (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf) erfolgen.
In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können im Internet über www.vogtlandbahn.de, www.alex.info, www.trilex.de, www.waldbahn.de sowie www.blb.info sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Mobilitätszentrale (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf) eingeholt werden.

8.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen gemäß 4.4.

9. Beförderung von Reisegepäck

9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer(s).

9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten

der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

10. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

10.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gemäß 5. erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer" zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

10.3 Anträge auf Fahrpreisentschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisentschädigung gemäß 6. aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular" und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main
Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular" und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.
Bei Erstattungen gemäß 3.2, 3.4 und 3.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

10.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gemäß 6.2 und 6.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

10.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.vogtlandbahn.de und www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular" als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

10.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden ausschließlich beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

11. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

11.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern" gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstr. 6
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 30795-400
Email: fahrgastrechte@eba.bund.de
www.eba.bund.de

Anlage 2 zu § 7

der

Tarifbestimmungen (TBL 200) für Züge
der Die Länderbahn GmbH DLB
gültig ab 10.12.2017

Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Produkte der Die Länderbahn GmbH DLB in Anspruch zu nehmen

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
   - allgemeinbildender Schulen,
   - berufsbildender Schulen,
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Hochschulen, Akademien

   mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

Anlage 3 - Ansprechpartner

der

Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge

der Die Länderbahn GmbH DLB

gültig ab 10.12.2017

Ansprechpartner der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen der Länderbahn

<table>
<tr><th colspan="2">Ansprechpartner</th><th>zuständig für folgende Produkte</th></tr>
<tr><td colspan="2"><u>Kundencenter Länderbahn</u>

Adresse:
Bayerstraße 24, D-80335 München
E-Mail:
info@laenderbahn.com
Hotline:
089 – 548 8897 – 25
037600 – 777 642

Internet:
www.alex.info
www.oberpfalzbahn.de
www.trilex.de
www.vogtlandbahn.de
www.waldbahn.de</td><td>• alex
• oberpfalzbahn
• trilex
• vogtlandbahn
• waldbahn</td></tr>
<tr><td><u>Kundencenter Freilassing</u>

Adresse:
Hermann-Löns-Straße 4
D-83395 Freilassing
E-Mail:
office@blb.info
Hotline:
0180 – 123 123 6 (D)
0662 – 44 801 500 (AUT)

Internet:
www.blb.info</td><td><u>Kundencenter Berchtesgaden</u>

Adresse:
Bahnhofplatz 1
D-83471 Berchtesgaden
E-Mail:
office@blb.info
Hotline:
0180 – 123 123 6 (D)
0662 – 44 801 500 (AUT)

Internet:
www.blb.info</td><td>• Berchtesgadener Landbahn</td></tr>
</table>

<u>Kundencenter trilex</u> **Adresse:** Oldřichovská 696 CZ-463 34 Hrádek nad Nisou **E-Mail:** info@trilex.de **Hotline:** 089 – 548 88 97 24 (D) 00420 – 484 800 595 (CZ) **Internet:** www.trilex.de www.trilex-info.cz	• trilex

Anlage 4 –Entgelte

der

Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge
der Die Länderbahn GmbH DLB
gültig ab 15.12.2019

BEZUG	ART		PREIS IN EUR
TBL 100 § 6 Nr. 3 Lit. e)	Rauchen in Zügen		mind. 15,00
TBL 100 § 6 Nr. 4	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	Sofortzahlung	mind. 15,00
	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	nachträgliche Zahlung	mind. 40,00
TBL 100 § 6, Nr. 5	Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen		200,00
TBL 100 § 11 Nr. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt		mind. 60,00
TBL 100 § 11 Nr. 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt		7,00
TBL 100 § 12 Nr. 2 TBL 200 § 5 Nr. 7	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	gesamte Fahrkarte	17,50
TBL 200 § 5 Nr. 8	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	pro Person	pro Person 6,00 max. insgesamt 36,00
TBL 100 § 17 Nr. 4	Reservierungsentgelt	nur für Abonnementinhaber	29,90
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.2 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.2	Bearbeitungsentgelt für Umtausch Zeitkarte	nur für Abonnementinhaber	19,00
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.4 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.4	Bearbeitungsentgelt für Erstattung bei Reiseunfähigkeit	nur für Abonnementinhaber	19,00
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.5 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.5	Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte	nur für Abonnementinhaber	30,00